

Lothar Gruchmann

Justiz im Dritten Reich 1933-1940

Anpassung und Unterwerfung
in der Ära Gürtner

R. Oldenbourg Verlag München 1988

Inhalt

Einleitung	1
Rechts- und Justizgeschichte der NS-Zeit: Forschungsstand (1) – Betrachtungsweise und Methode der vorliegenden Arbeit (3) – Behandelte Themen und ihre Abgrenzung (4)	
I. Justizminister unter Hitler: das Schicksal des nationalkonservativen Beamten Franz Gürtner (1881–1941)	9
1. Werdegang und berufliche Laufbahn bis zur Rückkehr aus dem Ersten Weltkrieg im März 1919	10
Elternhaus, Erziehung und Studium (10) – Arbeit als Syndikus (12) – Fünf Jahre Tätigkeit im bayerischen Justizministerium (13) – Bewährung als Offizier an der Westfront und in Palästina (15)	
2. Im bayerischen Justizdienst von der Räterepublik bis zum Ende des Kabinetts Lerchenfeld (I) im Juli 1922	16
Staatsanwalt in der Räterepublik (16) – Konservativ-autoritäre Haltung gegenüber Revolution, Weimarer Republik und ihren politischen Kräften (17) – Einstellung zum Hochverrat und Anerkennung „nationaler“ Beweggründe im politischen Strafprozeß (18) – Beurlaubung zur Bayerischen Vereinsbank (20) – Eheschließung (21) – Berufung ins bayerische Justizministerium (21) – Leiter des Begnadigungsreferats (22) – Kandidat der deutschnationalen Bayerischen Mittelpartei für den Posten des Justizministers (23)	
3. Bayerischer Justizminister in den Kabinetten Graf Lerchenfeld (II) und v. Knilling bis Juni 1924	24
Verhandlungen über das Republikenschutzgesetz (24) – Das Fechenbach-Urteil (25) – Begnadigung und „Staatsraison“ (28) – Haltung gegenüber Hitler und den „vaterländischen Verbänden“ (29) – Hitlerputsch und Hitlerprozeß (33) – „Einwirkung“ auf den Prozeß und den bedingten Straferlaß für Hitler (34)	
4. Bayerischer Justizminister in den beiden Kabinetten Held bis Juni 1932	48
National-konservative Politik und Verteidigung der Eigenstaatlichkeit Bayerns (48) – Einstellung zur „Verreichlichung“ der Justiz (49) – Haltung gegenüber den Nationalsozialisten (51) – Verhältnis zur bayerischen DNVP und Stellung in der geschäftsführenden Regierung (52) – Verleihung der Ehrendoktorwürde (56)	

5. Reichsjustizminister in den Kabinetten v. Papen und v. Schleicher bis Januar 1933	57
Im „Kabinett der nationalen Konzentration“ (57) – Haltung zum „Preußenschlag“ (59) – Der Fall Potempa (61) – Ablehnung der Staatsstreichpläne Papens (61) – Unterstützung der Absichten Schleichers (63)	
6. Übernahme ins Kabinett Hitler und die Folgen der Gleichschaltung 1933	63
Hitlers Motive für die Beibehaltung Gürtners (64) – Überlegungen und Erwartungen Gürtners (65) – Das Regierungsprogramm vom 1. Februar (66) – „Nationaler Ausnahmezustand“ und Abbau rechtsstaatlicher Garantien (67) – Änderung der Machtverhältnisse und blockierter Rückweg zum Rechtsstaat (68)	
7. Reichsjustizminister unter Hitler bis zum Tod im Januar 1941	70
Charakter und Lebensführung (70) – Hilfeleistung für Betroffene (74) – Die Fritsch-Affäre (76) – Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Geistliche (77) – Prozesse gegen die Bekennende Kirche und Niemöller (77) – Mißlungene Verteidigung der Grundpositionen von Recht und Justiz (78) – Die Frage des Rücktritts (79) – Verleihung der Mitgliedschaft in der NSDAP (80) – Resignation und Tod (81)	
II. Aufbau einer zentralisierten Justizverwaltung: die Überleitung der Länderkompetenzen auf das Reich . . .	84
1. Die geteilte Justizhoheit und die Zuständigkeiten des Reichsjustizministeriums bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung 1933	84
Trennung von Justizgesetzgebung und -verwaltung im Reich (84) – Vorstöße zur „Verreichlichung“ der Justizverwaltung in der Weimarer Zeit (85) – Die Organisation des Reichsjustizministeriums (86)	
2. Die Rolle Hans Franks als „Reichsjustizkommissar“ 1933	86
Franks Rivalität mit Kerrl bei der Gleichschaltung der Juristenorganisationen (87) – Gürtners Motive für den Vorschlag zur Ernennung Franks (89) – Franks Auffassung von seinen Vollmachten (90) – Die Konferenzen der Landesjustizminister (90)	
3. Gürtners „Verreichlichungsplan“: das erste Überleitungsgesetz und die Tagung der Chefs der Landesjustizverwaltungen in Dresden im Februar 1934	92
Das erste Überleitungsgesetz (93) – Überlegungen zur Struktur der Justizverwaltung (94) – Kerrls Vorstoß und Gürtners Stufenplan (95) – Gürtners programmatische Darlegungen in Dresden (96) – Mögliche Wege der Vereinheitlichung und die Bildung der drei Ländergruppen (97)	

4. Die Auseinandersetzung Gürtners mit dem preußischen Justizminister Kerrl um die Kompetenz für die „Verreichlichung“: Vereinigung der Justizministerien des Reichs und Preußens (Mai bis Oktober 1934) 100

Kerrls und Freislers Vorstoß (100) – Ihr Konflikt mit Gürtner und ihre Forderung auf Absetzung Franks (102) – Hitlers Entscheidung und die Betrauung Gürtners mit der Leitung des preußischen Justizministeriums (103) – Vereinigtes Reichs- und Preußisches Justizministerium (105) – Seine Organisation und Gliederung (106)

5. Die Ausarbeitung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts und die Überleitungsgesetze vom Dezember 1934 und Januar 1935 107

Die Tätigkeit der drei Ländergruppen (107) – Widerstand gegen Freislers Zentralisierungsabsichten im Prüfungswesen und Kompromiß Gürtners (109) – Das zweite Überleitungsgesetz (111) – Die territorialen „Abteilungen“ des Reichsjustizministeriums und die Aufgaben ihrer „Beauftragten“ (112) – Übernahme der Landesjustizverwaltungen (114) – Aufhebung des Reichsjustizkommissariats. Frank verliert seine staatlichen Ämter in der Justiz (115) – Das dritte Überleitungsgesetz und die Übernahme der Justizverwaltung in den Reichsstat (116)

6. Die Übernahme der Justizverwaltung des Saarlandes, der Abschluß der „Verreichlichung“ und der Berliner Staatsakt am 2. April 1935 117

Eingliederung der Justizverwaltung und schrittweise Rechtsangleichung im Saarland (117) – Vereinheitlichung des Justizverwaltungsrechts im Reich und die Auflösung der territorialen „Abteilungen“ (119) – Zahlen zur Reichsjustiz (119) – Gürtner nimmt an den Beratungen des Preußischen Staatsministeriums weiterhin teil (120) – Festakt in der Staatsoper (121) – Gürtner-Rede „Volksgemeinschaft nur auf dem Boden des Rechts“ (122)

III. Personelle „Säuberung“ der Justizverwaltung und der Anwaltschaft: die Beamten- und Personalpolitik bei der Rechtspflege 124

1. Die Gestaltung der beamtenrechtlichen Grundlagen für die personellen Veränderungen: vergebliches Streben der Justizleitung nach Wiederherstellung der persönlichen Unabhängigkeit des Richters 124

ä. „Revolutionäre“ Maßnahmen der nationalsozialistischen Landesjustizchefs; Entstehung und Durchführung der Aprilgesetze 1933; die Kontroverse um das Ausmaß der „Säuberung“ der Justizbeamtenschaft und des Anwaltstandes 124

SA-Ausschreitungen gegen Gerichte, jüdische Justizbeamte und Anwälte (124) – Schlegelbergers Intervention zugunsten des Reichsgerichts (126) – Radikale Maßnahmen der Landesjustizchefs, zur Erzwingung reichsgesetzlicher Regelungen (127) – Die Unabsetzbarkeit des Richters und Hitlers Regierungserklärung vom März (130) – Entstehung des Berufsbeamtengesetzes (132) – Hindenburgs Intervention zugunsten jüdischer Frontkämpfer (134) – Opposition der Landesjustizchefs gegen Ausnahmen bei jüdischen Rechtsanwältin (135) – Gürtner schafft vollendete Tatsachen (136) – Berufsbeamtengesetz und Rechtsanwaltszulassungsgesetz (137) – Das Patentanwaltszulassungsgesetz (139) – Obstruktionsbeschlüsse der Landesjustizchefs in München (141) – Die Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom Mai (143) – Angriffe Kerrls und Verteidigung der Ausnahmen für Rechtsanwältin durch Gürtner in Stuttgart (145) – Ausführung des Rechtsanwaltszulassungsgesetzes. Zahlen (148) – Verfahren bei der Ausführung des Berufsbeamtengesetzes (150) – Die Durchführungsverordnung zum Rechtsanwaltszulassungsgesetz vom Juli (158) – Das Änderungsgesetz zum § 6 des Berufsbeamtengesetzes vom Juni (159) – Abschluß der Maßnahmen aufgrund des Rechtsanwaltszulassungsgesetzes am 1. Oktober 1933 (162) – Vereitelte Wiederherstellung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Verlängerungen des Berufsbeamtengesetzes (163) – Die personellen Auswirkungen beim Reichsgericht (165) – Zahlen zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes (165).

b. Erlaß des Reichsbürgergesetzes und der ergänzenden Verordnungen 1935–1938: die endgültige Ausschaltung der Juden aus der Justiz und die Zulassung jüdischer Konsulenten 168

Beurlaubung aller jüdischen Justizbeamten im September 1935 (169) – Die November-Verordnung und ihre Durchführung (169) – Zahlen (170) – Behandlung „jüdisch-versippter“ Justizbeamter (172) – Ausdehnung der beamtenrechtlichen Maßnahmen auf die österreichische Justiz (173) – Drängen der Partei auf Ausschaltung aller jüdischen Anwälte und ihre Motive (174) – Zahl der jüdischen Anwälte in Österreich (175) – Die Frage der Versorgung ausscheidender jüdischer Rechtsanwältin und der Vertretung von Juden durch „arische“ Anwälte (176) – Die Intervention Generalfeldmarschall v. Mackensens (177) – Verzögerung der Verordnung (178) – Die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom September 1938 und ihre Durchführung (179) – Bestellung der jüdischen Konsulenten (181) – Konsulentenstatus schützt nicht vor Deportation (184) – Befugnisse der Konsulenten als Strafverteidiger (185) – Ausscheiden der jüdischen Patentanwälte aufgrund der Sechsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Oktober 1938 (187) – Status der verbleibenden „Mischlings-Anwältin“ (188) – Vergebliche Forderung des NSRB auf Ausschluß „jüdisch-versippter“ Rechtsanwältin (189).

c. Änderung des Reichsbeamtengesetzes von 1873 und seine Ersetzung durch das Deutsche Beamtengesetz vom Januar 1937: das Problem der Unabhängigkeit des Richters 189

Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (189) – Das Reichsjustizministerium strebt nach Vereinheitlichung des Justizbeamtenrechts und nach Wiederherstellung der Garantien richterlicher Unabhängigkeit (190) – Das Verfahren gegen politisch unzuverlässige Richter (§ 71) und die Garantie der sachlichen Unabhängigkeit (§ 171) im Deutschen Beamtengesetz (191) – Der Fall Fabig (192) – Hitlers Absicht, die richterliche Unabhängigkeit einzuschränken (195) – Die radikalen Vorschläge Kritzingers (196) – Hitlers Forderung nach gesetzlicher Einführung der Zwangspensionierung und -versetzung von Richtern wegen mißliebiger Urteile. Gürtners geschickte Reaktion (197) – Lammers' vertrauliches Rundschrei-

ben zum § 171 vom Juli 1938 (199) – Abwendung der von Hitler geforderten gesetzlichen Änderungen (201) – Keine Verfahren nach § 71 wegen richterlicher Urteile in der Ära Gürtner (202) – Die Partei erstrebt Beteiligung beim Untersuchungsverfahren nach § 71 (203)

d. Vorgeschriebene Mitwirkung der NSDAP bei der Personalpolitik: das Problem der „doppelten Loyalität“, die Einflußnahme der Parteiführung und ihre Auswirkung auf den Beitritt der Justizbeamten zu den NS-Organisationen 203

Verpflichtung der Parteigenossen im Justizdienst gegenüber der NSDAP (203) – Gesetzliche Regelung der Gehorsamspflicht und der Amtsverschwiegenheit. Ihre Auslegung durch die Partei (204) – Das Problem der Parteigerichtsverfahren gegen Justizbeamte (205) – Die Eidespflichtenkollision des Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten (206) – Mitwirkung der Partei bei der Ernennung und Beförderung von Justizbeamten und ihre Regelung (207) – Die Vorschaltung der Gauleiter bei der Ernennung von Richtern und Staatsanwälten (207) – Unzuträglichkeiten und erzwungene Kompromisse in der Personalpolitik (210) – Personalvorschläge der Gauleiter und ihre Behandlung (212) – Leistungsprinzip und Parteiverdienste als konkurrierende Grundsätze (214) – Die Parteiführung lehnt Frontbewährung als Kriterium der politischen Beurteilung ab (215) – Mitgliedschaft in der Partei oder deren Gliederungen als formale Voraussetzung für den Eintritt in die Beamtenlaufbahn (216) – Anteil der Parteigenossen in der Justizverwaltung und im Reichsjustizministerium (218) – Entwicklung des Mitgliederstandes beim BNSDJ/NSRB (221)

2. Die Personalpolitik der Landesjustizminister in Preußen und Bayern 1933/34: die Neubesetzung der leitenden Stellen in der Justizverwaltung 221

Umbesetzungen im preußischen Justizministerium (222) – Die Neubesetzung der Stellen der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (225) – Berücksichtigung der Gauleiterwünsche durch Kerrl und enttäuschte Erwartungen (226) – Die Besetzung der preußischen Landgerichtspräsidentenstellen (229) – Franks Personalpolitik in Bayern und die Haltung v. Epps (230) – Beibehaltung der leitenden bayerischen Justizbeamten als Folge der langjährigen Personalpolitik Gürtners (231) – Franks Kontroverse mit Personalreferent Sprick und dessen Ersetzung durch Engert (233) – Frank beruft seine Parteifreunde ins Ministerium (234) – Neithardt wird Oberlandesgerichtspräsident in München (236) – Besetzung der Stellen der bayerischen Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte (236) – Zahlen zur Personalbewegung und Altersumschichtung im bayerischen höheren Justizdienst (237) – Personalabbau im bayerischen Justizministerium und Übernahmen ins Reichsjustizministerium (239) – Die Besetzung der Stellen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in den anderen deutschen Ländern (239)

3. Die Personalpolitik des Reichsjustizministeriums 241

a. Personalpolitische Maßnahmen innerhalb des Ministeriums 1933–1940: die allmähliche Anpassung an die Forderungen der Partei .. 241

Keine Personalveränderung bei den Ministerialbeamten des höheren Dienstes trotz fehlender Parteimitgliedschaft (241) – Änderung der homogenen Zusammensetzung nach der Vereinigung mit dem preußischen Justizministerium (243)

– Erweiterung des Personalbestandes durch nichtpreussische Beamte (245) – Zahlenmäßige Entwicklung des Personalbestandes bis Januar 1941 (247) – Größt- zügige Überprüfung der „arischen“ Abstammung aufgrund des Berufsbeamtenge- setzes und Beibehaltung „nichtarischer“ Ministerialbeamter trotz Freislers Oppo- sition (248) – Die verschiedenen Fragebogenaktionen für Ministerialbeamte (249) – Verzögerliche Behandlung der „Ariernachweise“ aufgrund der Ersten Verord- nung zum Reichsbürgergesetz (251) – Der Fall Hans v. Dohnanyi (253) – Die Be- setzung der führenden Stellen im Ministerium bis 1938 (258) – Übernahme Mini- ster Huebers als Unterstaatssekretär und weiterer Ministerialbeamter aus Öster- reich (260) – Der Fall Quassowski: Die Parteiführung drängt auf NSDAP-Mit- gliedschaft bei Beförderungen in Spitzenstellungen (262) – Ernennungen im hö- heren Dienst und Parteimitgliedschaft 1935–39 in Zahlen (263) – Soziale Her- kunft der höheren Ministerialbeamten (266) – Gewinnung von Nachwuchskräf- ten unter den Assessoren und das Problem der Ernennung von Ministerialbeam- tinnen (267) – Die Auswahl junger Justizbeamter als Nachwuchskräfte und ihre Mitgliedschaft in Parteioorganisationen (269)

b. Stellenbesetzung bei den höheren Reichsjustizbehörden 1935–1940: Berücksichtigung der Gauleiterwünsche bei der Ernennung der Ober- landesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte 270

Besetzung der Oberlandesgerichtspräsidentenstellen (271) – Das geplante Revire- ment zur Ersetzung des Kammergerichtspräsidenten Hölischer 1940 (281) – Be- setzung der Generalstaatsanwaltstellen (281) – Mitgliedschaft der Oberlandesge- richtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in der NSDAP (288) – Ihre soziale Herkunft, politische Einstellung und Anpassungsbereitschaft (289)

4. Der hierarchische Aufbau der Justizbeamtenschaft und ihre laufende Ergänzung 290

a. Laufbahnregelung, Besoldung und Planstellenzahl: die Entwicklung der Richter- und Staatsanwaltstellen ab 1938 290

Amtstracht und Rangabzeichen (290) – Einführung der Beamtenuniform (291) – Laufbahn- und Besoldungsgruppen im Justiz- und Strafvollzugsdienst (292) – Zahl der Planstellen für Richter und Staatsanwälte (298) – Beschäftigungsstand im Kriege (298)

b. Ausbildung und Auslese für den höheren Justizdienst: die Ausbil- dungsordnung von 1934, das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“, der Abbau des Assessorienstaus und Nachwuchsprobleme 299

Vereinheitlichung der Ausbildung durch die Justizausbildungsordnung vom Juli 1934 (299) – Ihre Änderung im Januar 1939 (302) – Das Referendarlager in Jüter- bog und die Diskussion um seine Zweckmäßigkeit (303) – Entwicklung in Zah- len: Rechtsstudenten (312), Gerichtsreferendare (314), Assessoren (315) – Der Abbau des Assessorienstaus durch die Laufbahnverordnung vom März 1935 (316) – Regelung der Übernahme als Richter oder Staatsanwalt, Die Laufbahnverord- nung vom Mai 1939 und die Festsetzung von Jahresquoten (317) – Der Assesso- renmangel im Kriege (318) – Hitlers Verbot der Beschäftigung von Gerichtsasses- sorinnen als Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Seine teilweise Lockerung im Kriege (318)

IV. Justiz und brauner Terror: das Problem der Verfolgung von Straftaten Angehöriger der Bewegung	320
1. „Nationale Revolution“ und Amnestie	320
a. Sanktionierter Terror und gleichgeschaltete Polizeigewalt	320
Übernahme der Polizeigewalt und Görings „Schießerlaß“ (320) – Ausschreitungen der SA (322) – Behinderung ihrer gerichtlichen Verfolgung durch Parteiorgane und Polizei: (324). – Gürtners Auffassung vom Vorliegen eines „Ausnahmestandes“ (324)	
b. Die Straffreiheitsverordnung vom 21. März 1933	324
Gnadenerweise in Preußen für Straftaten zugunsten der „nationalen Erhebung“ (325) – Die Reichsverordnung vom 21. März und ihre Durchführung durch die Landesjustizchefs. Zahlen (326)	
c. Die Regelung von Straferlaß und Niederschlagung in Preußen und Bayern von Juli/August 1933	329
Fortdauer der Ausschreitungen trotz Erklärungen zur „Beendigung der Revolution“ (329) – Die Beratungen in Sylt und die Regelung für die Behandlung „nationaler“ Straftaten in Preußen vom Juli 1933 (330) – Die Beschlüsse der bayerischen Regierung und die Regelung für Bayern vom August 1933 (332)	
d. Die Regelung auf Reichsebene und das Amnestie-Gesetz vom 7. August 1934	334
Vereinheitlichung des Begnadigungs- und Niederschlagungsrechts im Reich und die Verteilung der Zuständigkeiten (334) – Die reichsrechtliche Regelung der Amnestie (335) – Das Straffreiheitsgesetz vom August 1934. Zahlen (335)	
2. Probleme bei der Strafverfolgung in Preußen	336
a. Die Auseinandersetzung mit der SA	336
Kontroversen um Straferlasse und Niederschlagungen (336) – Die Konflikte im Landgerichtsbezirk Flensburg (337) – Die Rechtsauffassung des SA-Gruppenführers Schoene (338) – Der Gerichtsassessor und der SA-Brigadeführer (340) – Die SA wünscht Exemtion statt Gnade: das Problem der SA-Strafgerichtsbarkeit (342) – Kerrls Empfehlung, mit den örtlichen SA- und SS-Führern zu verhandeln (343) – Das Reichsjustizministerium fordert die Durchführung der Verfahren (343) – Regionale „Absprachen“ und die Zurückstellung von Strafverfahren (344)	
b. Die Bildung der Zentralstaatsanwaltschaft und ihre Tätigkeit: Verfolgung der Verbrechen in den Konzentrationslagern Bredow, Kemna und Esterwegen	345
Organisation, Zuständigkeit und Besetzung der Zentralstaatsanwaltschaft (346) – Gerichtliche Verfolgung der Ausschreitungen von Stargard und Meyen (348). – Die Ermittlungen wegen Mißhandlung im Lager Bredow und der Versuch ihrer Verhinderung (350) – Görings Vollmacht für von Haacke (350) – Die Probleme	

der rechtswidrigen Züchtigung von Gefangenen und des Befehlsnotstandes vor Gericht (351) · Das Stettiner Urteil vom April 1934 (352) · Gürtners vergebliche Hoffnung auf die Wirkung des „Musterprozesses“ (353) – Die Einstellung des Verfahrens gegen Polizeipräsident Engel (353) – Die Vorgänge im Lager Kemna und der Beginn „vertraulicher“ Ermittlungen (353) · Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch die Reichsleitung der NSDAP (355) · „Kommunistische Hochverräter“ als Zeugen (356) · Gegenangriff der Düsseldorfer Gauleitung (356) · Die vorgreifende Entscheidung des Obersten Parteigerichts (358) · Kesselreiben gegen Staatsanwalt Winckler und seine Versetzung (359) · Bedenken des Düsseldorfer Generalstaatsanwalts und Antrag auf Niederschlagung (359) – Verhinderung und Einstellung der Ermittlungen zur Erschießung Eggerstedts in Esterwegen (363) – Ermittlungen in Esterwegen gegen Remmert unter dem Schutz von SA-Feldjägern (364) · Drohungen gegen die Staatsanwaltschaft und öffentliche Verteidigung Remmerts durch Gauleiter Röver (365) · Verurteilung Remmerts in Osnabrück (365) – Verhinderung weiterer Ermittlungen in Esterwegen und Niederschlagung der Verfahren durch Hitler (366) – Die Tätigkeit der Zentralstaatsanwaltschaft und ihre Auflösung im Oktober 1937 (366)

3. Probleme bei der Strafverfolgung in Sachsen und Hamburg: die Mißhandlungen in den Konzentrationslagern Hohnstein und Fuhsbüttel

368

Gürtner lehnt eine Niederschlagung des Verfahrens gegen die Hohnsteiner Täter ab (369) · Gauleiter Mutschmanns vergeblicher Versuch, das Dresdener Landgericht zu beeinflussen (370) · Ausschluß der Schöffen und des Staatsanwalts aus der Partei bzw. SA. Gürtners Protest (371) – Niederschlagung des Verfahrens gegen Vogel durch Hitler trotz Gürtners Widerspruch (372) – Mutschmann erreicht Straferlaß für die Hohnsteiner Täter gegen Gürtners Ablehnung (373) – Gauleiter Kaufmann und Justizsenator Rothenberger unterbinden die Ermittlungen im Fall Fuhsbüttel (375) · Der opponierende Hamburger Oberstaatsanwalt wird beurteilt (377)

4. Probleme bei der Strafverfolgung in Bayern

380

a. Die Eingriffe der konkurrierenden Stellen der Bewegung und ihre Beilegung aufgrund der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 ...

380

Kompetenzwirrwarr in Bayern: „Jeder verhaftet jeden“ (380) – SA-Kommissar erzwingt Abbruch des Ermittlungsverfahrens gegen Straftäter: Fall Pösing (381) – Himmlers politische Polizei vereitelt Ermittlungen: Fall Schlögl (382) – Eingriff Gauleiter Bürckels: Fall Wolfstein (383) – Intervention des SA-Sonderbevollmächtigten für Bayern: Fall Feldmoching (384) – Der Prozeß in Pottenstein (385)

b. Die Auseinandersetzung mit der Bewegung wegen politischer Straftaten nach Beendigung der „Revolution“: die Fälle Pflaumer und Hörstein

386

Die Nürnberger Polizeiführung verhindert Vernehmungen im Tötungsfall Pflaumer (386) · Justizminister Frank setzt Ermittlungen durch (388) · Niederschlagung des Verfahrens aus „nationalem“ Interesse (392) – Die politische Polizei deckt SS-Täter im Fall Hörstein (393) · Streicher greift die „volksparteilich versuchte“ bayerische Justiz im „Stürmer“ an (394) · Reaktion Franks im Ministerrat und Durchführung des Verfahrens (395)

c. Die Unstimmigkeiten mit der SA-Führung und ihren Sonderkommissaren	396
Unklare Befugnisse der SA-Kommissäre (396) – Franks Weisung, in strittigen Fällen mit der SA zu verhandeln (401) – Gürtner verhindert Franks Absicht; ein förmliches „Ausgleichs“-Verfahren zu schaffen (402) – Der „abgesprochene“ Prozeß gegen die Pogromtäter von Gunzenhausen (403)	
d. Die Auseinandersetzung mit Himmlers politischer Polizei um die Ermittlung bei Straftaten	405
Die politische Polizei entscheidet über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft (405). – Staatsanwalt Stepp wird Verbindungsmann zur Bayerischen Politischen Polizei (406) – Heydrich ordnet die Vorprüfung von Anzeigen vor Weitergabe an die „politisch unzuverlässige“ Justiz an. Franks Reaktion (407) – Epps vergebliches „Ultimatum“: die Bayerische Politische Polizei bleibt ungesetzliche Kontrollstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (410)	
5. Amnestie oder Exemtion: der Widerstand des Reichsjustizministeriums gegen eine eigene SA-Strafgerichtsbarkeit	412
Die Motive Röhm's (412) – Sein Entwurf einer SA-Gerichtsordnung und die Kritik des Reichsjustizministeriums (415) – Die Besprechung vom 4. August 1933 (417) – Röhm's Ankündigung erschwert die Verfolgung von SA-Delikten (419) – Gürtner sucht die Entscheidung: Hitlers Denkschrift vom September 1933 (421) – Das Gesetz zur Einheit von Partei und Staat vom Dezember 1933 (424) – Die beabsichtigten Ausführungsbestimmungen Röhm's sprengen den gesetzlichen Rahmen (426) – Röhm lehnt den Entwurf des Reichsinnenministeriums ab und setzt auf die „weitere Entwicklung“ (427) – Der Vorschlag Luetgebrunes zur Bereinigung der unerledigten Verfahren gegen SA-Täter (428) – Auswirkung der „Röhm-Aktion“: Gürtner's Richtlinien vom Juli 1934 (429) – Erwägungen für eine zentrale Prüfung der umstrittenen Verfahren und das Amnestiegesetz vom 7. August 1934 (431)	
V. Exemtion der Machthaber vom Recht: die Ausschaltung der Justiz bei ungesetzlichen Maßnahmen der politischen Führung	433
1: Justiz und „Röhm-Aktion“ vom 30. Juni 1934	433
Die politischen Ursachen (433) – Röhm's angeblicher „Staatsstreich“ als Vorwand für das Vorgehen ohne Justiz (434)	
a. Die Reaktion der Justizbehörden auf die Vorgänge in Bayern	434
Der Stadelheimer Gefängnisvorstand verweigert die Auslieferung der SA-Führer zur Erschießung (434) – Franks Eingreifen (436) – Die Erschießung Röhm's in Stadelheim und weiterer SA-Führer in Dachau (437) – Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in den Tötungsfällen. Zehnter, Ballerstedt, Beck und Glaser (438) – Die Behandlung der Fälle v. Kahr und Stämpfle (440) – Vergebliche Bemühungen um Information über Umfang der Aktion und Betroffene (441)	

- b. Die Reaktion der Justizbehörden auf die Vorgänge in Berlin 442
 Der „Selbstmord“ Klauseners und die Erschießung v. Boses wegen „Widerstands“ (442) – Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Fall v. Schleicher entlarven Görings Verlautbarung (443) – Das nächtliche Eingreifen Freislers und die Einstellung der Ermittlungen (446) – Gürtner rettet die Ermittlungsakten (446) – Die drei Probleme der Justiz (447) – Hitlers Anordnung vom 2. Juli über den Abschluß der Aktion (448)
- c. Die „Legalisierung“ der Aktion: Entstehung des Staatsnotwehrgesetzes vom 3. Juli 1934 und seine Beurteilung 448
 Hitlers Ausführungen im Kabinett und die Verkündung des „Staatsnotwehrgesetzes“ am 3. Juli (448) – Die Motive Gürtners für seine Zustimmung (451) – „Staatsnotwehr“ kontra Lehre vom „Führer als oberstem Richter“ (C. Schmitt) (453) – Auffassung der Justiz von der „Putschgefahr“ seitens der SA und von der Ausweitung der Aktion (454)
- d. Die Unterbindung der Strafverfolgung und der Streit um die Morde in Schlesien: der Kamphausen-Prozeß 455
 Die Auskunftssperre der Gestapo und das Problem der Zuordnung der Einzelfälle zur Aktion (456) – Göring erläutert den preußischen Staatsanwälten das einzuschlagende Verfahren (457) – Die geheime „Namensliste“ und die in Hitlers Reichstagsrede vom 13. Juli genannte Zahl der Opfer (458) – Einstellung der Ermittlungen in den „einschlägigen“ Fällen (458) – Die „wilden“ Morde in Schlesien (459) – Gürtner betreibt die strafrechtliche Verfolgung (462) – SS-Gruppenführer v. Woysch bedroht die Breslauer Justiz (463) – Himmler erreicht die Niederschlagung der Hirschbberger und Landeshüter Fälle (464) – Der Prozeß gegen die Mörder Kamphausens: die Frage des „bindenden Befehls“ und der Putativnotwehr (465) – Himmler setzt bei Hitler Strafaussetzung durch (468) – Exemplarische Bedeutung des Kamphausen-Prozesses (470)
- e. Die Auswirkungen der Aktion: Verunsicherung der Justiz und Aufstieg ihres Gegenspielers SS 471
 Strafanzeige gegen Hitler wegen Mordes und die Denkschrift eines bayerischen Richters (471) – Die Stimmung in der Justiz und Gürtners Schritte zu ihrer Rückenstärkung (472) – Görings Vortrag über „Rechtssicherheit“ vom 13. November 1934 (475) – Gnadenerweise bei Heimtücke-Urteilen wegen „unwahr“ Behauptungen über die beseitigten SA-Führer. Vermeidung von Prozessen wegen Heimtückeaussagen über die Aktion (476) – Die Röhm-Aktion als „reinigendes Gewitter“: neue SA-Straftaten werden leichter verfolgbare (477) – Erhebung der SS zur selbständigen Gliederung der NSDAP und Ausbau des SS- und Polizeiapparates (478).
- f. Die Beseitigung der rechtlichen Nachwirkungen der Aktion 479
 Das Reichsjustizministerium unterstützt die Rechtsansprüche Hinterbliebener gegen den Widerstand der Gestapo (479) – Bloßstellung der Gestapo im „Selbstmordfall“ Gregor Strasser (480) – Einlenken der Gestapo vor drohendem Enthüllungsprozeß im Fall Lindemann (482) – Schutzhaft gegen die Rechtsanwälte Pünder und Wedell wegen Schadensersatzklage im Fall Klausener. Gürtners Rettungsaktion (482) – SS- und Polizeiführung hält künftig jede Wiederauflösung der Vorgänge für eine Schädigung des „Staatsinteresses“ (483)

2. Justiz und „Reichskristallnacht“ vom 9./10. November 1938 .. 484

Die Auslösung des Pogroms und seiner Straftaten (484) – Heydrichs Weisungen an die Polizei (485) – Unklarheit über die Intentionen der politischen Führung. Die Problematik der Verfolgung der von ihr „angeordneten“ Straftaten (486) – Die Weisung an die Staatsanwaltschaften vom 10. November (487) – Die Einschaltung der Parteigerichte: Beteiligung an den Ermittlungen und Entscheidung über den Antrag auf Niederschlagung (488) – Vergeblicher Protest des Reichsjustizministeriums über den Entzug dieser Entscheidung (489) – Freislers irreführende Unterrichtung der Generalstaatsanwälte am 23. Januar 1939 (489) – Gürtner informiert die Oberlandesgerichtspräsidenten auf der Tagung vom 24. Januar (490) – Gaugerichte und Gestapo entscheiden gemeinsam über die Abgabe an die Justiz (491) – Das Oberste Parteigericht läßt die Tötungsfälle niederschlagen (492) – Gürtner lehnt die Vorschaltung der Parteiführung bei Straftaten „in Erfüllung von Parteaufgaben“ als künftiges Normalverfahren ab (494) – Autoritätsverlust der Justiz bei der Bevölkering (494) – Die Behandlung von „Heimtückeäußerungen“ zum Pogrom (495)

3. Justiz und Euthanasie-Aktion 1939–1941 497

a. Die Ablehnung einer Legalisierung der Euthanasie bei der Strafrechtsreform 1933–1936 497

Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ in Kerrls Denkschrift zum Strafrecht und die Reaktion der katholischen Kirche (497) – Die amtliche Strafrechtskommission lehnt die Straflosigkeit der Euthanasie ab (498)

b. Entstehung, Organisation und Durchführung der Geheimaktion 1940/41 499

Die „Kanzlei des Führers“ genehmigt Einzeltötungen (499) – Ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung, Kindereuthanasie und das angewandte Verfahren (500) – Hitlers Euthanasie-„Erlaß“ vom 1. September 1939 (502) – Die Tarnorganisationen und ihre geheime Tätigkeit (503)

c. Die Reaktion der Justizverwaltung und ihre Bemühungen um eine „Verrechtlichung“ der Euthanasie 1940 505

Die Konfrontation der Justiz mit der Geheimaktion im Juli 1940: das Schreiben des Amtsrichters Kreyßig, der Besuch Pastor Braunes bei Gürtner und der Bericht des Stuttgarter Generalstaatsanwalts (505) – Gürtner fordert Einstellung oder gesetzliches Verfahren mit Rechtsgarantien (508) – Ablehnung eines Gesetzes durch Hitler (508) – Freislers Weisung an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft (510) – Seine Unterredung mit Kreyßig. Kreyßigs selbständige Schritte zum Schutz gerichtlich eingewiesener Anstaltsinsassen (511) – Gürtner erhält Hitlers „Erlaß“ vom 1. September 1939. Seine Kontroverse mit Kreyßig über die „Rechtsgrundlage“ der Aktion. Die Versetzung Kreyßigs in den Ruhestand (512) – Böhler verweigert Ausführungsbestimmungen, die Kollisionen mit der Justiz verhindern sollen (513)

d. Die Kollision mit der Tätigkeit der Justiz und der Versuch ihrer Behebung bis zum Abbruch der Aktion im August 1941 514

Die geheimen Tötungen ohne Gesetz werden im Volk bekannt: „Es geht um die Ehre der Justiz ...“ (514) – Schwierigkeiten der Vormundschaftsgerichte und

Staatsanwälte durch die Geheimaktion (515) – Die „Kanzlei des Führers“ lehnt eine Mitteilungspflicht über das Schicksal gerichtlich Untergebrachter ab (518) – Auswirkung der Aktion auf die Gutachterstätigkeit der Psychiater und auf die gerichtlichen Entscheidungen über eine Unterbringung (518) – Die Nichtverfolgung von Anzeigen wegen Mordes an Anstaltsinsassen. Die öffentliche Initiative Bischof Galens (519) – Unterbindung von Heimtückeverfahren wegen „unwahrer“ Äußerungen über die Euthanasie (520) – Sammelberichte des Justizministeriums an die Reichskanzlei über ständige Schwierigkeiten. Die Motive (522) – Kritik der „Kanzlei des Führers“ am Verhalten der Justiz. Die Notwendigkeit einer Unterrichtung der obersten Justizbehörden (523) – Die Tägung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte in Berlin am 23. April 1941 (527) – „Erledigung“ aller Euthanasiesachen durch Vorlage beim Reichsjustizministerium (530) – Das Bekanntwerden der Aktion in der Öffentlichkeit und ihr Abbruch (531)

VI. Rechtspflege und organisierte außernormative Gewalt: das Verhältnis der Justiz zu SS und Polizei 535

1. Die Justiz und die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für die Gestapotätigkeit 535

Die Kabinettsitzungen vom 28. Februar und Gürtners Ergänzungen zur Reichstagsbrandverordnung (535) – Ziviler Ausnahmezustand und Schutzhaft (536) – Die Lösung der Gestapotätigkeit vom Gesetz und die Beseitigung ihrer Nachprüfbarkeit durch die Gerichte (537) – Anfängliche Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit von Gestapoakten. Ihre Abänderung durch Revisionsgerichte: die Lehre von der „mittelbaren kommunistischen Gefahr“ (539) – Das Problem der „diktaturfesten“ Grundrechte (543) – Die Justiz bleibt für die Ahndung von Verstößen gegen Polizeiverordnungen zuständig, die aufgrund der Reichstagsbrandverordnung ergingen (543) – Richterliche Überprüfung der Schutzhaft auch durch Schadensersatzklage nicht möglich (544)

2. Die Bemühungen der Justiz um eine „Verrechtlichung“ der Schutzhaft 545

Geschichte des Instituts der Schutzhaft (545) – Die Auffassung der leitenden Justizbeamten von der politischen Schutzhaft als vorübergehender Einrichtung und ihrem rechtlich geordneten Vollzug (545)

a. Bemühungen um den Erlaß und die Einhaltung von Schutzhaftbestimmungen zur Abgrenzung der Gestapotätigkeit von der Rechtspflege 547

Vergebliche Versuche Fricks und Görings, die Anwendung der Schutzhaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen zu unterbinden: die Erlasse vom Februar/März 1934 (547) – Die internen Schutzhaftbestimmungen Fricks vom 12./26. April grenzen Polizei- und Justizfunktionen voneinander ab (548) – Fricks Unvermögen, die Einhaltung der Bestimmungen bei der Führung der politischen Polizei durchzusetzen. Epps Fiasko in Bayern (550) – Heydrich lehnt eine Veröffentlichung der Schutzhaftbestimmungen ab (551) – Gisevius' Denkschrift fordert die grundsätzliche Klärung der Zuständigkeit zwischen Reichsinnenminister und Reichsführer SS (552) – Das Reichsjustizministerium unterstützt Fricks Absicht, die Polizeigewalt zu „verreichlichen“ und seinem Ministerium zu unterstellen (552) – Himmlers Gegenschlag: sein Entwurf eines preußischen Gestapo-Ge-

-setzes vom Mai 1935: Kritische Stellungnahme des Reichsjustizministeriums (553) – Gürtners Forderungen in der Sitzung des preußischen Kabinetts vom 27. Juni 1935 (554) – Himmlers zweiter Entwurf vom Juli. Gürtner fordert die rechtliche Regelung der Gestapotätigkeit auf Reichsebene und die Einrichtung eines Rechtsmittelzuges (555) – Schacht hält Himmlers Entwurf mit den „Grundsätzen eines Rechtsstaates für unvereinbar“ (556) – Gürtner besteht auf materiell-rechtlicher Regelung der Schutzhaft (556) – Himmler entzieht sich der Erörterung und erreicht Hitlers Zustimmung zum Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (558) – Der „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ emanzipiert sich vom Reichsinnenministerium (559) – Best verteidigt die Anwendung der Schutzhaft bei strafbaren Tatbeständen (560) – Die internen Schutzhaftbestimmungen vom 25. Januar 1938. Ihre Funktionsabgrenzung wird von der Gestapo nicht eingehalten (561) – Himmler über das „ungeschriebene Polizeirecht“ vor der Akademie für Deutsches Recht: eine Kodifizierung wird abgelehnt (562) – Die Aussicht, die Eingriffe in die Justiz durch Normierung der Gestapotätigkeit abzustellen, schwindet (563)

b. Bemühungen um die Zulassung von Rechtsanwälten in Schutzhaftangelegenheiten

564

Rechtsanwälte bereiten der Gestapo Schwierigkeiten (564) – Reichsinnenministerium und BNSDJ bestätigen die Rechtmäßigkeit der Anwaltsvertretung (565) – Himmlers Geheimerlaß vom 11. April 1935 verbietet die Vertretung (566) – Behinderung und Bedrohung von Rechtsanwälten als Folge der ungeklärten Sachlage (566) – Gürtner fordert die Gestapo auf, die Zulassung anzuordnen (568) – BNSDJ-Führung hält die Verweigerung rechtlichen Beistandes für einen Verstoß gegen „germanisches Rechtsbewußtsein“ (568) – Himmler erwirkt bei Hitler Verbot (570) – Gürtner erreicht Himmlers Zustimmung für eine Auswahl vertrauenswürdiger Anwälte (570) – Die gemeinsam von Reichs-Rechtsanwaltskammer und Geheimem Staatspolizeiamt aufzustellende Liste Vertretungsberechtigter kommt nicht zustande (571) – Gürtner weist die Oberlandesgerichtspräsidenten an, zusammen mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer geeignete Anwälte zu benennen (572) – Trotz Einreichung der Liste verweigert die SS- und Polizeiführung die Anwaltsvertretung weiterhin (573)

c. Auseinandersetzung über die Behandlung von Schutzhäftlingen in Justizgefängnissen

573

Widerstrebende Haltung der Justiz zur Inanspruchnahme ihrer Gefängnisse für die Schutzhaft (573) – Eigenmächtige Entlassungen durch die Justiz. Beschwerden der Gestapo (575) – Behandlung der Schutzhäftlinge wie Untersuchungsgefängnisse und Ablehnung verschärfender Auflagen. Die Rundverfügung vom 19. November 1935 (577) – Vergebliche Forderung der Gestapo, Schutzhäftlinge wie Strafgefangene zu behandeln. Vereinbarungen über Schrift- und Besucherverkehr (580) – Der Versuch der NSDAP in Österreich, die Behandlung von Schutzhäftlingen vorzuschreiben, führt zur Übernahme der Regelung aus dem Altreich (581) – Erneuter Vorstoß der Gestapo, die Anwendung der Vollzugsbestimmungen für Strafgefangene durchzusetzen, bleibt erfolglos (582) – Die Rundverfügung vom 7. Juli 1939: Unterbringung von Schutzhäftlingen nur noch vorübergehend und nicht im Anschluß an Untersuchungs- oder Strafhäftlinge zulässig (582)

3. Die Schutzhaft als Mittel der Korrektur und Ergänzung der Rechtspflege durch die Polizei

583

Die korrigierende Aufgabe der Polizei (583) – „Polizeijustiz“ auch für unpolitische Straftaten (584)

- a. Schutzhaft anstellé von Untersuchungshaft und die Auseinandersetzung um die Abgabe politischer Strafsachen an die Staatsanwaltschaft . . . 584
- Die Gestapo übernimmt die kriminalpolizeilichen Ermittlungen nach eigenem Ermessen (584) – Schutzhaft trotz Aufhebung richterlichen Haftbefehls als Problem für das Strafverfahren (585) – Eigenmächtige Verfahrenseinstellungen durch die Gestapo (585) – Die Beschwerde Franks vom Januar 1934 über den Mißbrauch der Schutzhaft (586) – Die vier Hauptprobleme der Zusammenarbeit mit der Polizei (587) – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an die Polizei über die bevorstehende Entlassung „staatsfeindlicher“ Beschuldigter aus der Untersuchungshaft (587) – Die Problematik der Regelung (589) – Sondervereinbarung in Sachsen über gegenseitige Informationspflicht zur Überführung Beschuldigter aus der Schutzhaft in die Untersuchungshaft (589) – Die Handhabung des Problems auf Reichsebene (590) – Gestapo-Anträge auf Rücküberführung beeinflussen richterliche Haftentscheidungen (591) – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an die Gestapo über anfallende politische Strafsachen, Keine Abgabe aller Strafsachen an die Justiz (592) – Beschwerden der Justiz über Verschleppung der Abgabe (594) – Die fortschreitende Ausschaltung der Justiz von der Strafverfolgung im Kriege (597) – Himmler betreibt die Übernahme der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben einschließlich der Anklage durch die Polizei (597)
- b. Schutzhaft nach gerichtlichem Freispruch 599
- Verhaftung Freigesprochener: die Korrektur des Richterspruches durch Verwaltungsakt schädigt das Ansehen der Justiz (599) – Auch Volksgerichtshofurteile von der Korrektur betroffen (600) – Die Gestapo erklärt ihr Vorgehen als Vorbeugungsmaßnahme (600) – Grundsätzliche Verhaftung freigesprochener Bibelforscher. Die „unauffällige“ Bewerkstelligung (601) – Die Justiz erreicht die Unterlassung von Verhaftungen nach Freisprüchen wegen erwiesener Unschuld (601)
- c. Anrechnung der Schutzhaft auf die Freiheitsstrafe 603
- Anfängliche Nichtanrechnung in Erwartung einer gesetzlichen Regelung (603) – Die Gestapo lehnt ein Gesetz zugunsten der Anrechnung ab (603) – Anrechnung der zur Strafverfolgung verhängten Schutzhaft durch die Gerichte (604) – Die Justiz weist die Forderung der Gestapo nach Verbot einer Anrechnung unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zurück (605) – Hitler bestätigt die Auffassung der Justiz, jedoch nicht für „führende kommunistische Funktionäre“ (605) – Die Antwort der Gestapo: Aufrechterhaltung der Schutzhaft nach der Verurteilung (606) – Die Gerichte rechnen eine nach dem Urteil zu erwartende Schutzhaft bis zu einer Höchstgrenze an (606) – Himmlers Forderung nach Übernahme der Kosten für angerechnete Schutzhaft durch die Justiz wird im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium abgelehnt (607) – Heydrich täuscht die Justiz durch die Behauptung einer besonderen, nicht anrechenbaren „Schulungshaft“ für zurückgekehrte Emigranten (607)
- d. Unterbrechung der Schutzhaft zur Strafvollstreckung und Inschutzhaftnahme nach verbüßter Freiheitsstrafe 610
- Kerll ordnet 1933 den Aufschub der Strafvollstreckung bis zur Aufhebung der Schutzhaft an (610) – Das Reichsjustizministerium setzt 1935 die sofortige Strafvollstreckung durch (610) – Kompromiß im Kriege: Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sollen erst nach Beendigung der Schutzhaft vollstreckt werden (611) – Die Gestapo nimmt Landesverräter nach Strafverbüßung in Schutzhaft. Beibehaltung der von Kerll angeordneten Mitteilungspflicht der Justizbehörden über eine be-

vorstehende Entlassung (612) – Keine Ausdehnung der generellen Mitteilungspflicht auf zu entlassende Hochverräter. Regionale Vereinbarungen bleiben bestehen (614) – Das Reichsjustizministerium verwirft den Vorschlag der Gestapo, Hochverräter zwei Monate vor Beendigung der Strafhaft zur „Umschulung“ in Schutzhaft zu überführen (615) – Die Justiz wendet sich gegen eine generelle In-schutzhaftnahme der Hochverräter nach der Strafverbüßung (617) – Einführung der Mitteilungspflicht für Strafanstalten bei der Entlassung von Hochverrättern im Januar 1937 (618) – Die Gestapo lehnt eine Berücksichtigung der Beurteilung von Hoch- und Landesverrättern durch die Strafanstalt bei der Entscheidung über anschließende Schutzhaft ab (618) – Himmler begründet die In-schutzhaftnahme von Bibelforschern mit ungenügenden Gerichtsurteilen (620) – Das Justizministerium drängt auf Anwendung der Höchststrafe. Freisler beschwört das Schreckgespenst der „Polizeijustiz“ (621) – Erweiterung der Mitteilungspflicht auf die Haftentlassung von Bibelforschern und „Rasseschändern“ (622) – Urteilskorrekturen schädigen das Ansehen der Justiz und gefährden die Unabhängigkeit des Richters. Die Reaktion der Justiz (623) – Wiederholte Vorstellungen des Justizministeriums gegen Schutzhaft nach Strafverbüßung bleiben erfolglos (626)

e. Schutzhaft gegen begnadigte Strafgefangene und Beteiligung der Gestapo bei Gnadenerweisen 627

Schutzhaft gegen von Hitler Begnadigte widerspricht dem Führerwillen (627) – Die Gestapo wird an der Vorbereitung von Gnadengesuchen für Hochverräter beteiligt (627) – Die Vereinbarung vom 1. Februar 1938 (629) – Unterschiedliche Beurteilungsgrundsätze bei Justiz und Gestapo (629) – Gestapo behält sich Schutzhaft trotz Gnadenerweis vor (630) – Vereitelung vorzeitiger Haftentlassungen durch verzögerte Stellungnahme der Gestapo (631) – Grundsätzliche Schutzhaft für entlassene kommunistische Straftäter nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion: befürwortende Gnadenaüßerungen der Gestapo sind überholt (631)

4. Die Justiz und das Konzentrationslagersystem 632

a. Gesetzliche Zuständigkeit der Justiz für Straftaten im Konzentrationslager und ihre Sabotierung durch die SS 632

Die Justiz lehnt eine „Exterritorialität“ der Konzentrationslager ab (632) – Die Schwierigkeiten bei der Verfolgung lagerinterner Straftaten (632) – Untersuchung der Mordfälle Schloß, Hausmann, Strauß und Neßger in Dachau 1933 (634) – Die Verfahren erledigen sich durch „Verlust“ der Ermittlungsakten (638) – Himmlers Antrag auf Niederschlagung der Verfahren in den Mordfällen Hand-schuch, Franz und Katz wird durch Frank und Epp abgelehnt (640) – Himmler untersagt den Untersuchungsbehörden das Betreten des Lagers (643) – Verweigerung der Ermittlungen durch die politische Polizei erzwingt die Einstellung der Verfahren (645)

b. Bemühungen der Justiz um eine Änderung der Straf- und Dienstvorschriften in den Konzentrationslagern 1934–1938 645

Das Justizministerium fördert vergeblich, Eickes gesetzwidrige Disziplinar- und Strafordnung aufzuheben (645) – Gürtner setzt sich für die Abschaffung der Prügelstrafe ein (647) – Die rigorösen Bestimmungen über Schußwaffengebrauch als Ursache und Alibi für Tötungen. Gürtners Forderung nach Abänderung wird von Himmler unter Berufung auf Hitler abgelehnt (648) – Himmlers geheime Entscheidung, homosexuelle SS-Männer nach Strafverbüßung „auf der Flucht“ zu erschießen (650) – Die Beobachtung gewaltsamer Todesfälle in den Konzentra-

tionslagern durch das Justizministerium (651) – Himmler nimmt die Tötung eines SS-Rottenführers in Buchenwald zum Anlaß, seinen Schießbefehl zu rechtfertigen (651) – Gürtner sieht Abhilfe nur in der grundlegenden Änderung des KZ-Systems. Er lehnt Himmlers Gesuch ab, Sicherungsverwahrte ins KZ zu überführen (652)

c. Schwierigkeiten der Justiz bei KZ-Ermittlungen und Einengung ihrer Zuständigkeit zugunsten der SS-Gerichte 1938/39 653

Ständige Spannungen zwischen Justiz und SS wegen Ermittlungen im KZ. Der Zwischenfall in Oranienburg (653) – Eine eigene SS- und Polizeigerichtsbarkeit übernimmt Zuständigkeiten der Justiz (654) – Die Justiz verteidigt ihre Kompetenz. Ein Fall in Sachsenhausen (654) – Konzentrationslager werden de facto „exterritorial“ (658)

5. Die Kritik an Gerichtsurteilen durch SS und Polizei als Mittel der Korrektur der Rechtspflege 658

a. Urteilsschelte durch Himmler und Reaktion des Justizministeriums 658

Heydrich weist die Staatspolizeistellen 1935 an, „ungenügende“ Urteile zu berichten (659) – Himmlers Sammelkritik von 1936 bewirkt keine Urteilsrügen durch das Justizministerium (659)

b. Auseinandersetzung um die Angriffe auf die Justiz in dem Presseorgan der SS „Das Schwarze Korps“ 663

Die Reaktion der Justiz auf die Angriffe der Parteiorgane. Verbot des Aushangs einschlägiger „Stürmer“-Nummern in Justizgebäuden (663) – Die Diffamierung der Justiz im „Schwarzen Korps“ und Freislers anfänglich passive Haltung (663) – Die Kritik am Urheberrechts-Urteil des Reichsgerichts vom November 1936 wird von Hitler mißbilligt (664) – Die Kampagne des „Schwarzen Korps“ gegen „reaktionäre Unfähigkeit“ und Sabotage der Justiz von 1938/39 (665) – Öffentliche Fehde zwischen „Schwarzem Korps“ und der „Deutschen Justiz“ (666) – Bericht Rothenbergers über die negativen Auswirkungen der Angriffe innerhalb der Justiz und in der Öffentlichkeit (667) – Vorschläge zur Abwehr und zur Vermeidung von Angriffen (668) – Rothenbergers Vortrag auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten vom 25. Januar 1939. Die Forderung der Chefpräsidenten auf Wiederherstellung der Ehre angegriffener Richter (669) – Freisler rechtfertigt seine Schritte. Gürtners Auffassung von den Angriffen als Teil des systematischen Kampfes „nicht gegen den Richter, sondern gegen das Richteramt“ (671) – Gürtners „Burgfrieden“ mit Himmler vom Februar 1939 (673) – Wiederaufnahme der Kritik des „Schwarzen Korps“ im Kriege (674)

6. Die polizeiliche Exekution als Mittel der „Polizeijustiz“ und der Korrektur der Strafrechtspflege 675

a. „Legalisierung“ der Exekution durch Hitler bei Kriegsbeginn 1939 und die Reaktion der Justiz 675

Getarnte Exekutionen im Frieden: der Fall Höhler (675) – Die Auffassung der SS-Führung: „Bolivien, du hast es besser!“ (676) – Die geheimen „Grundsätze der

innere Staatssicherung während des Krieges“ vom September 1939: Einführung der „Sonderbehandlung“ (676) – Pressemeldungen überraschen das Reichsjustizministerium (677) – Gürtner lehnt die „Polizeijustiz“ unter Hinweis auf die Sondergerichte ab (678) – Hitler besteht auf Exekutionen, da die Gerichte gegenüber „den besonderen Verhältnissen des Krieges“ versagen (679) – Exekutionen auch zur Korrektur rechtskräftiger Urteile: der Fall der „Teltower Bankräuber“. Gürtners Brief an Hitler vom 14. Oktober 1939 (679) – Der Generalstaatsanwalt Nürnberg lehnt SS-Forderung ab, bei gesetzlich unmöglicher Todesstrafe die Exekution zu beantragen (681) – Die Exekutionsfälle bis Januar 1940 (682) – Mißlungene Tarnung der Erschießung gerichtlich Verurteilter (684) – Exekutionen (688)

b. Exekution als Mittel der Strafverfolgung gegen polnische Zivilarbeiter im Reich ab 1940 689

Die geheimen Erlasse zur Verfolgung von Straftaten polnischer Arbeiter im Reich: „Todesstrafe“ für Geschlechtsverkehr mit Deutschen (689) – Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte: die Justiz tappt im dunkeln (690) – Die bayerische Verordnung vom 11. März 1940 (691) – „Zweispurigkeit“ der Strafverfolgung: der Bericht des Generalstaatsanwalts Celle (692) – Die Aussprache Schlegelbergers mit Himmler vom Juni 1941 bringt keine Klärung der Zuständigkeit (693) – Die Gerichte verschärfen ihre Urteile gegen Polen (693)

7. Die Einwirkung der Gestapo auf schwebende Verfahren 694

a. Drohungen und Schutzhaft gegen Rechtsanwälte und Prozeßbeteiligte 694

Erzwungener Verzicht auf Rechtsansprüche bei Zivilprozessen (694) – „Staatsfeindliche“ Zivilklage bei der „Arisierung“ der Schlesischen Granitwerke. Das Justizministerium rechtfertigt den Anwalt (695) – Schutzhaft gegen Rechtsanwälte und ihre Handhabung (697) – Vergebliche Forderung des Reichsjustizministeriums auf rechtzeitige Beteiligung (701)

b. Auseinandersetzung um die „verschärfte Vernehmung“ von Beschuldigten durch die Polizei 703

Der „Grauertsche Erlaß“ vom 29. Mai 1933 (703) – Freisprüche nach Widerruf erpreßter Aussagen und Ermittlungen gegen mißhandelnde Polizeibeamte (703) – Himmlers Forderung auf Anerkennung der Rechtmäßigkeit gewaltsamer Vernehmungsmethoden wird von Gürtner abgelehnt (705) – Tauziehen um Verfahren gegen Gestapobeamte. Niederschlagungen durch Hitler (707) – Hitler ordnet „verschärfte Vernehmung“ im Fall Seefeld an (709) – Himmler rechtfertigt „verschärfte Vernehmung“ bei Hochverrätern: Aufhebung „liberalistischer Grundsätze“ durch „Staatsnotstand“ (710) – Anwendung der „verschärften Vernehmung“ gegen Homosexuelle (711) – SS-Oberführer Streckenbach erpreßt die Hamburger Justiz (712) – Die Behandlung des Problems erpreßter Geständnisse und der Aussagen anonymer „V-Männer“ auf der Berliner Justiztagung vom November 1936 (713) – Die Vereinbarung zwischen Justiz und Gestapo vom 4. Juni 1937 über Anwendung und „vorschriftsmäßigen“ Vollzug der „verschärften Vernehmung“ (715) – Der Gestapo-Erlaß vom 1. Juli 1937 (717) – Die Justiz verliert ihre Zuständigkeit für straffällige Gestapobeamte an die SS- und Polizeigerichtsbarkheit (718)

8. Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei als Korrektur der kriminellen Strafrechtspflege 719
- a. Einführung der polizeilichen Vorbeugungshaft und die Haltung der Justiz 1933–1937 719
- Die Polizei sieht gerichtliche Sicherungsverwahrung nicht als ausreichend an: Görings Erlasse über vorbeugende Polizeihaft vom November 1933/Februar 1934 und ihre Durchführung (719) – Gürtners Auffassung von der vorbeugenden Gestaltung des Strafrechts. Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom November 1933 (722) – Vergebliche Versuche des Reichsjustizministeriums, die polizeiliche Vorbeugungshaft gesetzlich zu regeln (723) – Dalueges Vortrag auf der Tagung der leitenden Staatsanwälte am 29. November 1935 über das Ausmaß der Vorbeugungshaft (723) – Himmlers willkürliche Verhaftungsaktion vom März 1937 und die Haltung der Justiz (724) – Himmlers Erlaß vom 14. Dezember 1937: umfassende Ermächtigung der Polizei zur Vorbeugungshaft (725) – Verwischung der Grenzen zwischen Vorbeugungshaft und Schutzhaft (727)
- b. Verschärfte Anwendung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung als Reaktion auf die polizeiliche Vorbeugungshaft ab 1938 727
- Vorbeugungshaft als Mittel der Urteilskorrektur (727) – Die Tagung der Generalstaatsanwälte vom März 1938: Freisler fordert schärferen Einsatz der gerichtlichen Sicherungsverwahrung und schlägt vor, die Entscheidung über eine Entlassung den Generalstaatsanwälten zu übertragen (727) – Berichtspflicht der Staatsanwälte über Gerichtsentscheidungen, die Sicherungsverwahrung ablehnen oder Entlassungen anordnen (729) – Die Beteiligung der Polizei beim Antrag auf Sicherungsverwahrung wird vorgeschrieben (729) – Wirkung dieser Vorschrift auf die Entscheidungen der Gerichte (730) – Änderung des ursprünglichen Zwecks der gerichtlichen Sicherungsverwahrung (731) – Rothenberger mahnt die Hamburger Strafrichter, den „Schutz der Volksgemeinschaft“ zu berücksichtigen, um die Funktion der Justiz gegenüber der Polizei zu sichern (732)
- c. Vergebliches Bemühen des Reichsjustizministeriums, die polizeiliche Vorbeugungshaft einschränkend zu regeln 733
- Der Reichsfinanzminister fordert Klärung, ob die polizeiliche Vorbeugungshaft durch gerichtliche Sicherungsverwahrung ersetzt werden kann (734) – Das Reichsjustizministerium verneint eine Notwendigkeit der Vorbeugungshaft und befürwortet ihre Beschränkung auf nichtstraffällige Asoziale (735) – Die Polizeiführung setzt die Vorbeugungshaft zur Zwangsrekrutierung von KZ-Arbeitskräften ein (738) – Appell eines Bremer Anwalts: Polizeiliche Willkür verletzt das Rechtsgefühl des Volkes (738) – Die Ohnmacht des Reichsjustizministeriums, die Forderung auf richterliche Nachprüfung der Vorbeugungshaft zu erfüllen (738)
- d. Polizeiliche Vorbeugungshaft als Druckmittel gegen die Justiz im Kriege und ihr Vorrang vor gerichtlicher Sicherungsverwahrung 740
- Vorbeugungshaft zur Korrektur freisprechender Urteile. Freislers Beschwerde bei Himmler (740) – Vorbeugungshaft gegen Unterhaltsverweigerer zwingt das Reichsjustizministerium zur Novellierung des StGB (740) – Himmler beschwert sich über die Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939: Maßregeln der Sicherung und Besserung sind „das ureigenste Aufgabengebiet der Polizei“ (741) – Konflikt über die Zuständigkeit für solche Maßregeln bei

der Einführung des deutschen Gerichtsverfassungs- und Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten im Frühjahr 1940 (741) – Die Polizei widerspricht der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung während des Krieges und verhängt gegen Entlassene grundsätzlich Vorbeugungshaft (742) – Das Reichsjustizministerium überprüft alle Urteile, nach deren Verbüßung Vorbeugungshaft erfolgt. Die betreffenden Staatsanwälte werden an die Richtlinien zur Anordnung der Sicherungsverwahrung erinnert (742) – Der Richterspruch wird zur Farce: Polizei kündigt anschließende Vorbeugungshaft schon vor dem Urteil an (744) – Das Ende: die Auslieferung aller Sicherungsverwahrten an die Polizei unter Thierack 1942 (745)

VII. Ausstattung der Rechtsprechung mit neuen Normen: die Gesetzgebungstätigkeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet des materiellen Rechts 746

1. Das Gesetzgebungsverfahren im Führerstaat: Einflußnahme der Bewegung und Normensetzbefugnis des Reichsjustizministeriums 746

Der Führungsanspruch der NSDAP bei der Rechtserneuerung und die Realität. Die Rechtsämter der Partei (746) – Franks Forderung auf obligatorische Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht an der Gesetzgebung wird vom Justizminister abgewehrt (747) – Der „Stellvertreter des Führers“ vertritt die Bewegung bei der Gesetzgebung (748) – Hitlers Führungsstil und das Gesetzgebungsverfahren (749) – Die Bedeutung der Reichskanzlei (750) – Die selbständige Rechtsetzungs- und Verordnungsgewalt des Reichsjustizministeriums (751) – Franks „weltgeschichtliche Neugestaltung des Rechts“ und die Reformtätigkeit der Ministerialbürokratie (752)

2. Die gescheiterte Strafrechtsreform 1933–1939 753

a. Die Arbeit der „amtlichen Strafrechtskommission“ 1933 bis 1936 und die parallelen Aktivitäten: Denkschrift Kerrls und Ausschüsse Franks . . . 753

Gürtners Vorschläge in der Kabinettsitzung vom 22. April. Die Zusammensetzung der Strafrechtskommission (753) – Reichsjustizkommissar Frank verweigert die Mitarbeit und fordert die Zuständigkeit für die Rechtsreform (754) – Hitler entscheidet zugunsten des Justizministers (756) – Frank bildet eigene Ausschüsse und verlangt Gleichberechtigung (757) – Die Auseinandersetzung Gürtners mit Frank vom November 1933: Frank bleibt der Strafrechtskommission fern (758) – Kerrls radikale Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“. Ihre kritische Aufnahme bei den konservativen Vertretern der Reform (760) – Die Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission. Die Denkschrift des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht vom Mai 1934 und der Amtliche StGB-Entwurf erster Lesung vom Januar 1935 (766) – Frank wird zum Vertreter der NSDAP für die zweite Lesung bestellt. Seine Kritik am Entwurf und die Tagung des Strafrechtsausschusses des Reichsrechtsamts der NSDAP in Fischbachau am 11. März 1935 (767) – Der Eklat vom 22. März: Frank verläßt die amtliche Strafrechtskommission und droht mit eigenem Entwurf der NSDAP. Graf von der Goltz wird Vertreter der Partei (768) – Die Beratungen der zweiten Lesung und

die Einfügung der Bestimmungen der Nürnberger Gesetze in den StGB-Entwurf (769) – Freislers Vorschlag der „Ächtung“ als Strafe wird abgelehnt (771) – Die Abschlusssitzung der Strafrechtskommission und die zweite Tagung des Strafrechtausschusses des Reichsrechtsamts der NSDAP im Oktober 1936 (772) – Vorlage des StGB-Entwurfs beim Kabinett im Dezember 1936 (773)

b. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs vom Dezember 1936: Instrument der Reformkontinuität und der Herrschaftssicherung 773

Das Ziel „materieller“ Gerechtigkeit: Beseitigung des Analogieverbots, Wahlfeststellung und neue Auslegungsgrundsätze (773) – Der „materielle“ Schuldbegriff und die Regelung der Schuldunfähigkeit (774) – Grundsatz des Willensstrafrechts. Die Behandlung von Versuch, Täterschaft und Teilnahme (775) – Die Strafen. Freislers Vorschläge zum Vollzug der Todesstrafe und zur Einführung von „Fron“, Prügelstrafe und Pranger werden nicht aufgenommen (776) – Einführung der „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ (777) – Erweiterte Maßregeln der Sicherung und Besserung (777) – Weite Strafrahmen und die „Grundsätze für die Strafbemessung“ (778) – Persönliche und räumliche Geltung des Strafrechts (780) – Die Einteilung strafbarer Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen wird aufgehoben (780) – Gliederung der Straftatbestände nach Rangordnung der Rechtsgüter: „Schutz des Volkes“ (781), „Schutz der Volkskraft“ (782), „Schutz der Volksordnung“ (784), „Schutz der Persönlichkeit“ (786), Schutz vor „Strafbarem Eigennutz“ (788) – Elemente des Fortschritts und der Reformkontinuität beim nicht-politischen Strafrecht (789) – Bruch mit bisherigen Rechts- und Reformvorstellungen. Ausdehnung der Todesstrafe. Generalprävention. Kein Schutz der Individualsphäre vor dem Totalitätsanspruch des Regimes (790) – Integrierter strafrechtlicher Schutz der NS-Bewegung (790)

c. Die Beratung des Entwurfs im Kabinett 1937 und die Opposition der Bewegung: Störversuche Hans Franks 791

Der Reichsjustizminister strebt die Verabschiedung der Kabinettsvorlage zum Termin 30. Januar 1937 an. Arbeitsgemeinschaften der Strafjustiz bereiten die Anwendung des neuen Rechts vor (791) – Franks vergeblicher Versuch, Gürtner zu einer nochmaligen Beratung der Kabinettsvorlage in einem „erweiterten“ Akademie-Ausschuß zu bewegen (793) – Franks Einwände bewegen Hitler, den Termin 30. Januar 1937 fallenzulassen. Auch Heß meldet Änderungswünsche an (794) – Gürtner begründet die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung in der Kabinettsitzung vom 26. Januar (794) – Die Unterredung Gürtners mit Frank vom 27. Januar. Franks Behauptung, nunmehr alleinbevollmächtigter Verhandlungsführer der Partei zu sein, wird von Heß dementiert (795) – Hitler kündigt in der Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 die baldige Verabschiedung des neuen StGB an (795) – Franks Stellungnahme als Leiter des Rechtsamts der NSDAP. Hitlers Entscheidung, die Stellungnahme nicht im Kabinett zu erörtern (795) – Gürtners Antwort an Frank. Anregungen des Stellvertreters des Führers werden in der neuen Kabinettsvorlage berücksichtigt (796) – Die eingehende Beratung des Entwurfs in drei Kabinettsitzungen von März bis Juni 1937. Hitlers detaillierte Forderungen und die Änderungen am Entwurf (798) – Hitler verspricht Gürtner Anfang Oktober eine „Beschleunigung“ der Beratungen (801) – Die Kabinettsberatung vom 9. Dezember 1937 (802)

d. Der Abbruch der Beratungen im Reichskabinett, Franks Veto und die Forderungen der Parteiführung 1938: Hitlers Zögern vor der Entscheidung 804

Hitler sichert Gürtner am 8. April 1938 die Beratung des Entwurfs „in drei aufeinanderfolgenden Kabinettsitzungen“ zu (805) – Der Fall Götze erweist die

Dringlichkeit für eine Verabschiedung des Entwurfs (806) – „Anderweite Inanspruchnahme des Führers“. Weiterberatung des Entwurfs auf schriftlichem Wege (806) – Lammers befristet die Stellungnahmen der Reichsminister auf den 1. Oktober 1938 (807) – Heß widerspricht am 30. September der Verabschiedung des Entwurfs: mangelnde Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Partei. Verstöße von Parteiorganen gegen das neue StGB sollen nur mit seiner Zustimmung verfolgt werden (807) – Frank lehnt den Entwurf am 30. September mit Einzelargumenten und aus grundsätzlichen Erwägungen ab (810) – Weigerung Franks, über seine Einzelvorbehalte zu verhandeln (811) – Gürtner weist die von Heß geforderte Exemption der Parteiorgane vom Strafrecht zurück. Über eine Delegation des Niederschlagungsrechts soll Hitler entscheiden (812) – Gürtners Aussprache mit Heß vom 12. Dezember 1938 bringt Einigung in den Einzelfragen. Das Problem der Nichtverfolgung soll bei der Neuregelung des Strafverfahrensrechts durch Hitler entschieden werden. Heß zieht seinen Widerspruch gegen den StGB-Entwurf zurück (816) – Das OKW drängt auf eine Entscheidung wegen der Erneuerung des Militärstrafrechts. Hitler verschiebt die Entscheidung auf Mitte Januar 1939. Die vorgesehene Kabinettsitzung findet nicht statt (818) – Ergebnislose Aussprache Gürtners mit Frank am 19. Januar 1939 (818) – Gürtner erbittet im Februar Vortrag bei Hitler und reicht einen Katalog der zu entscheidenden Fragen ein (818) – Hitler weicht der Entscheidung aus (819)

e. Der Versuch einer Inkraftsetzung des StGB-Entwurfs durch den „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ 1939: das endgültige Scheitern der Reform 819

Die Kriegsverhältnisse bewirken die Inkraftsetzung von Einzelvorschriften des StGB-Entwurfs auf dem Verordnungswege (819) – Görings Einverständnis mit Gürtners Vorschlag, den Gesamtentwurf durch den „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ verabschieden zu lassen (820) – Hitlers Veto vom 14. Dezember 1939 (821)

3. Die Strafgesetzgebung 1933–1940: normativer Abbau der Rechtsstaatlichkeit 822

a. Die Normen zur Sicherung des Regimes und die Novellen zum Strafrecht 1933/34: Generalprävention und Durchbrechung des Rückwirkungsverbots 822

Strafnormen für die Festigung der Herrschaft: die Verordnungen des Reichspräsidenten „zum Schutze des deutschen Volkes“ vom 4. Februar und „zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (823) – Vorgriff auf die Strafrechtsreform: die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat an deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (823) – Vorwürfe gegen die Justiz im Reichskabinett und die Reaktion Schlegelbergers: die „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933. Das Problem des Wahrheitsbeweises bei der Verfolgung „unwahrer“ Behauptungen (824) – Erster Angriff auf rechtsstaatliche Prinzipien: Hitler fordert eine rückwirkende Verordnung, um von der Lubbe zum Tode zu verurteilen zu können (826) – Schlegelberger verteidigt den Grundsatz nulla poena sine lege in der Kabinettsitzung vom 7. März (826) – Das Professoren-Gutachten vom 4. März bejaht die Zulässigkeit rückwirkender Straferschärfung (827) – Schlegelberger tritt dem Gutachten in seiner Aufzeichnung vom 10. März entgegen (828) – Das Ermächtigungsgesetz macht die Mitwirkung des zögernden Reichspräsidenten überflüssig (829) – Die „lex van der Lubbe“ vom 29. März 1933 (829) – Gürtner über die Motive seiner Zustimmung (830) – Die

„Kampfgesetze“ zur Unterdrückung gewaltsamer Opposition: Das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 und das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933. Erhöhter strafrechtlicher Schutz für „Staatsträger“ und Mitwirkende an politischen Prozessen (831) – Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 ersetzt die „Heimtückeverordnung“ vom März 1933. Werturteile über die Führung werden strafbar (832) – Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 regelt vor- dringliche Probleme der Strafrechtsreform. Bekämpfung der Korruption und Denunziation (833) – Das Reichsjustizministerium lehnt die Forderung der preußischen und bayerischen Justizministerien nach rückwirkender Kraft der Vorschriften und Aufhebung der Verjährung ab (834) – Wiederherstellung des Charakters der Festungshaft als „Ehrenhaft“ auf Forderung Hitlers (837) – Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Sicherungsverwahrung vom 24. November 1933 ermöglicht Straferschärfung, Sicherungsverwahrung, Entmannung u. a. Maßregeln und gibt dem Richter weiten Ermessensspielraum (838) – Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der Strafbarkeit von Rauschtaten (842) – Wendung zum „Tätertypenstrafrecht“. Möglichkeit zur Ausweitung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung (843) – Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. Zusammenfassung, Ergänzung und Verschärfung der Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat (844)

b. Die Novelle vom 28. Juni 1935: Aufhebung des Analogieverbots und Zulassung der Wahlfeststellung

847

Das freisprechende Urteil des Dessauer Schöffengerichts vom 21. Dezember 1934 (848) – Das Fernsprechautomatennurteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1933 widerspricht dem „gesunden Volksempfinden“ (848) – Der Entwurf eines „Rechtsumgestaltungsgesetzes“ des thüringischen Justizministers Weber wird vom Reichsjustizministerium abgelehnt (850) – Die Behandlung der Analogie in der amtlichen Strafrechtskommission (850) – Das Gesetz vom 28. Juni 1935: Neufassung des § 2 StGB. Nullum crimen sine poena. Alternative Tatbestandsfeststellung (851) – Gürtner räumt das Veto der Partei aus, die Analogie durch bloße Novellengesetzgebung einzuführen (852) – Weitere Novellierungen des StGB durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (853) – Unterschiedliche Auffassungen Gürtners und Freislers von der Anwendung und den Zielen der Analogie; und vom „gesunden Volksempfinden“ als Rechtserkenntnisquelle (855) – Freislers Ziel: „nationalsozialistisch gesteuerte Rechtsschöpfung aus dem gesunden Volksempfinden“ (860) – Das Reichsgericht sorgt für die restriktive Anwendung der Analogie (861) – Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1935 im Danziger Verfassungskonflikt: Aufhebung des Analogieverbots verstößt gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit (862)

c. Das Nürnberger „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935: Verletzung des Gleichheitssatzes durch Diskriminierung der jüdischen Minderheit

864

Die Gesetzesinitiative der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion vom 13. März 1930 (864) – Die Bestimmungen zum „Schutz von Rasse und Volkstum“ in der Denkschrift des preußischen Justizministers vom September 1933 (864) – Ablehnung eines strafrechtlichen Rassenschutzes durch die amtliche Strafrechtskommission 1934 (865) – Fricks Runderlaß vom 17. Januar 1934 erklärt „Rassenmischehen“ weiterhin für gesetzlich zulässig (869) – Das ablehnende Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1934 über die Scheidung von „Mischehen“ wird vom BNSDJ und der Akademie für Deutsches Recht angegriffen (869) – Die

Kampagne der NS-Bewegung für gesetzliches Eheverbot und Strafbarkeit „rassenschänderischen“ Geschlechtsverkehrs (870) – Verunsicherung der Standesbeamten und Amtsgerichte: unterschiedliche Entscheidungen über die Zulässigkeit der Eheschließung zwischen „Ariern“ und Juden (871) – Nationalsozialistische Rechtsanschauung als „bindendes geltendes Recht“ (872) – Gürtner wendet sich gegen die Unterminierung der Gesetze (872) – Das Reichsjustizministerium wehrt den Versuch ab, die Unzulässigkeit von „Mischehen“ mit Bestimmungen aus dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 zu begründen (873) – Fricks Runderlaß vom 26. Juli 1935 kündigt bevorstehende gesetzliche Regelung an (874) – Verzögerung des Gesetzes wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsinnenministerium und Partei (874) – Einzelaktionen gegen Juden wegen „Schändung deutscher Mädchen“: Die Gestapo fordert „rassenschänderischen“ Geschlechtsverkehr unter Strafe zu stellen (874) – Überstürzte Ausarbeitung und Verabschiedung der „Nürnberger Gesetze“ auf Geheiß Hitlers. Gürtner erreicht „Rassenschande“ mit Gefängnisstrafe ahnden zu können (875) – Hitler mahnt die Partei zu gesetzlicher Disziplin (876) – Das „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 und die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (877) – Die Gestapo nimmt „Rassenschänder“ nach Strafverbüßung in Schutzhaft und fordert im März 1936 grundsätzlich Beauftragung der Zuchthausstrafe. Freislers Maßnahmen lassen den Anteil der Zuchthausstrafen ansteigen (879) – Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum „Blutschutzgesetz“. Erweiterung des Tatbestandes „außerehelicher Verkehr“. Bestrafung der „Auslandstat“ (879) – Hitler wünscht keine Bestrafung der an der „Rassenschande“ beteiligten Frau und fordert die Änderung des Urteils gegen eine wegen Begünstigung bestrafte Jüdin (881). Die Einlegung der Revision beim Reichsgericht wird vom Oberreichsanwalt als aussichtslos abgelehnt. Seine rechtlichen und kriminalpolitischen Argumente (882) – Das Reichsjustizministerium prüft, ob eine Strafverfolgung der beteiligten Frau wegen Begünstigung für die Aufklärung des „Rassenschande“-Tatbestandes notwendig ist (883) – Die Gestapo hält trotz Hitlers Entscheidung an der Inschutzhaftnahme „rassenschänderischer“ Frauen fest (884) – Das Reichsjustizministerium weist die Staatsanwälte an, beteiligte Frauen wegen Begünstigung nicht zu verfolgen, und betreibt die gesetzliche Regelung (884) – Die Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (885).

d. Die Novelle vom 2. Juli 1936; die rückwirkenden Gesetze vom Juni 1936 und Juni 1938: Ad-hoc-Maßnahmen in Gesetzesform

886

Militärische Stellen drängen auf Erweiterung der Vorschriften des StGB über Wehrmittelbeschädigung (886) – Göring fordert Todesstrafe für Nichtanzeige von Sabotageakten (886) – Die Ressortbesprechung im Reichsjustizministerium vom 23. März 1936 (887) – Heydrichs Vorschlag, den „Verrat innerpolitischer Geheimnisse“ als neuen Tatbestand einzuführen, wird wegen Unbestimmtheit des Begriffs abgelehnt (888) – Verhandlungen über die Novelle mit den beteiligten Ressorts vom April bis Juni 1936 (890) – Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936. Neue Tatbestände. Elemente des Willensstrafrechts. Rigorose Strafandrohungen (892) – Der Bonner Kindesraub vom 16. Juni 1936: Hitler fördert eine rückwirkende Ergänzung des StGB mit Todesstrafe (894) – Hitlers „kriminalpolitischer Fehler“ (895) – Beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren. Das rückwirkende Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936 (896) – Fränk preist das Vorgehen der nationalsozialistischen Führung ohne rechtsstaatliche Hemmungen: Deutschland ein „Hort des Friedens und der Sicherheit“ (896) – Hitler fordert die Todesstrafe für die beiden Straßenräuber Götzte (897) – Die Rechtslage (897) – Gürtner vermeidet Einflußnahme auf das Gericht und schlägt Hitler vor, die im Reformentwurf des StGB dafür vorgesehene Strafvorschrift rückwirkend in Kraft zu setzen (898) – Keine Beteiligung der anderen Reichsminister (898) – Das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen

vom 22. Juni 1938 (898) – Die beiden rückwirkenden Gesetze als rechtsstaatswidrige Spezialnormen (899). – Die steigende Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände und der Todesurteile im Frieden (900)

e. Die kriegsbedingten Normen und die Verordnungen gegen „Volksschädlinge“ und „Gewaltverbrecher“ 1939: Wendung zum Täterstrafrecht

901

Die „Umwertung“ des Strafrechts durch den Krieg: das Trauma von 1918 (901) – Gürtners Einspruch gegen das Abhörverbot von Auslandsendern wird von Hitler verworfen (902) · Versehentliche Veröffentlichung des Goebbels'schen Verordnungsentwurfs ohne Beteiligung des Ministerrats für die Reichsverteidigung (903) · Frick erreicht bei Hitler die Einfügung eines Teils der von Gürtner geforderten Einschränkungen. Sie werden von Göring und Goebbels wieder gestrichen (903) · Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (904) · Die Bestimmung, daß Strafverfolgung nur auf Antrag der Gestapo erfolgt, legt die Anwendung der Verordnung in die Hände der Polizei: Sie entscheidet nach „Tätertyp“ (904) · Die Zahl der Verurteilungen (905) · Der Ministerrat für die Reichsverteidigung wünscht besonders schwere Bestrafung von Taten, die unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begangen werden (906) · Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. Drei „Tätertypen“ (906) · Generalklauselartige Tatbestandsmerkmale legen den Grund für ungerechte Urteile (908) · Freislers Rundverfügung vom 12. September: Nichtanwendung der Verordnung ist „Verrat am kämpfenden deutschen Soldaten“ (909) – Hitler fordert die Änderung des Volksgesichtshofurteils gegen Ludwig Kompalla in ein Todesurteil (910) · Die „lex Kompalla“: das rückwirkende Änderungsgesetz vom 16. September 1939 hebt die Milderungsvorschrift des StGB auf, das Unternehmen des Verrats von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bestrafen zu können (910) – Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939: aufgrund Hitlers Kritik am Urteil gegen den Jugendlichen Walter Wolf wird die Möglichkeit geschaffen, Jugendliche über 16 Jahre wie Erwachsene zu bestrafen (910) – „Gesetzeslücke“ verhindert Todesurteil gegen die Teltower Sparkassenräuber. Hitler ordnet die polizeiliche Exekution an (911) · Gürtners Vorschlag, die Strafbestimmungen über schweren Raub aus dem Reformentwurf des StGB in Kraft zu setzen (911) · Die rückwirkende Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939. Unbegrenzte Auslegungsfähigkeit der Bestimmung über Anwendung von Waffen oder „gleichgefährlichen“ Mitteln. Die Möglichkeit, Versuch und Beihilfe wie die vollendete Tat zu bestrafen (913) – Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940. Uneingeschränkte Ahndung der Auslandsstat eines Ausländers „gegen das deutsche Volk“ oder einen Deutschen (915)

f. Die Entwürfe einer „Schwerverbrecherverordnung“ und einer „Staatsverbrecherverordnung“ 1939–1940: Instrumente zur Ausrottung des „inneren Feindes“

916

Das Reichsjustizministerium lehnt eine schärfere Bekämpfung der Kriminalität im Kriege durch Einführung von Generalklauseln ab (916). – Entwürfe einer „Schwerverbrecherverordnung“ sowie einer „Staatsverbrecherverordnung“ gegen politische Delikte zur Novellierung des StGB (917) · Das Verhältnis der beiden Entwürfe zum Gesamtreformentwurf des StGB (919) · Die Begründung des Reichsjustizministeriums vom 26. Januar 1940 für die beabsichtigten Verordnungen: Vermeidung der „Unzufriedenheit des Führers“ und von Korrekturen, die die Autorität der Gerichte untergraben und Sorge vor Willkür wachrufen (921) · Gürtner nimmt Hitlers Kritik am Volksgesichtshofurteil vom 8. August 1940 zum Anlaß, auf die von Göring verschleppte Verabschiedung der Verordnungen

durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung zu drängen (922). „Der Sieger amnestiert, aber er erläßt keine neuen Strafvorschriften“. Hitler lehnt die Entwürfe im November 1940 ab und erwartet eine „den Zeitverhältnissen angepaßte Auslegung“ der bestehenden Gesetze (923) – Das Reichsjustizministerium betreibt weiterhin Novellierungen zum StGB, um die von der Führung erwartete Rechtsprechung zu gewährleisten (924) – Beurteilung der Strafgesetzgebung 1933–1940 (924).

4. Die Pläne und Wege zur Umgestaltung des Bürgerlichen Rechts 1933–1940: Ausnutzung der Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuches und Erlaß von Einzelgesetzen 925

Gürtners Pressekonferenz vom 26. Oktober 1933: neues BGB nicht beabsichtigt (925) – Anpassung des Bürgerlichen Rechts durch Rechtsprechung und Wissenschaft (926) – Die novellierende Gesetzgebung zum BGB (927) – Schlegelbergers programmatischer Vortrag in Heidelberg vom 25. Januar 1937: keine neue Gesamtkodifikation, sondern rechtliche Neuordnung der einzelnen Lebensgebiete (928) – Frank kündigt im Mai 1939 ein „Volksgesetzbuch der Deutschen“ an. Die Vorarbeiten der Akademie für Deutsches Recht werden im Krieg eingestellt (929).

VIII. Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechungsorgane: Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen des Reichsjustizministeriums auf den Gebieten der Gerichtsverfassung; des Verfahrensrechts und der „Lenkung der Rechtsprechung“ 931

1. Reformpläne und Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung 931

a. Die Beratungen der beiden Strafprozeßkommissionen des Reichsjustizministeriums und die Vorschläge des NSRB: Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vom Februar 1936 und seine Umgestaltung bis Mai 1939 931

Die Beratungsergebnisse der „kleinen“ Strafprozeßkommission vom Dezember 1934. Die Frage der Mitwirkung von Laienrichtern bleibt offen (931) – Der Schafheute-Entwurf vom 11. März 1935: Entscheidung zugunsten des Laienrichtertums (933) – Konzession ans „Führerprinzip“: überstimmt Vorsitzender darf die Sache an ein anders besetztes Gericht überweisen (934) – Die Beratung des Schafheute-Entwurfs durch Unterkommissionen der „kleinen“ Strafprozeßkommission im April 1935 (935) – Der Entwurf eines „Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege betreffenden Vorschriften“ vom Februar 1936: Die Unabhängigkeit der Gerichte und ihr Aufbau (935) – Verfahren bei der Schöffenernennung (936) – Befugnisse des Vorsitzers und der Richter bei Beratung und Entscheidung unter Beibehaltung der Überweisungsbefugnis des überstimmtten Vorsitzers (937) – Kritische Stellungnahmen der anderen Reichsministerien (937) – Gegenvorschläge des NSRB: die Denkschrift des Ausschusses für Strafverfahrensrecht bei der Reichsführung des NSRB vom Januar 1937 (938)

– Das Reichsjustizministerium beabsichtigt, die Sondergerichte abzuschaffen (939) – Die Verknappung der Arbeitskräfte in der Wirtschaft beeinflusst die Beratungen der Großen Strafprozesskommission über das Laienrichtertum im Dezember 1938 (940) – Die Konzeption vom Aufbau der Strafgerichtsbarkeit in Anlehnung an den Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom 1. Mai 1939 (942)

b. Die Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung: Errichtung der Sondergerichte 1933, des Volksgerichtshofs 1934 und die legislativen Maßnahmen im Kriege 1939/40

944

Auswechslung der Laienrichter und Regelung ihrer künftigen Ernennung durch das Gesetz über die Neuwahl vom 7. April 1933 und das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1934 (945) – Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 als Rechtsgrundlage für die Errichtung von Sondergerichten (946) – Schlegelberger schlägt die Bildung von Sondergerichten als vorübergehende Einrichtungen vor, um den Vorwürfen von Regierungsmitgliedern gegen die Justiz zu begegnen (946) – Die Verordnung vom 21. März 1933. Errichtung und anfängliche Zuständigkeit der Sondergerichte. Bestimmungen über ihre personelle Besetzung (947). Das beschleunigte Sondergerichtsverfahren (948) – Ständige Erweiterung der Zuständigkeit. Abgrenzung gegenüber Reichsgericht/Volksgerichtshof und Oberlandesgerichten (949) – Die Zuständigkeitsentscheidung der Staatsanwaltschaft und die mündlichen Richtlinien für ihre Handhabung (950) – Die Zuständigkeit wird im November 1938 auf unpolitische Verbrechen ausgedehnt (951) – Die Möglichkeit, auch unpolitische Vergehen vor den Sondergerichten anzuklagen, und die Erweiterung der ausschließlichen Zuständigkeit für bestimmte Straftaten im Kriege (952) – Bildung zusätzlicher Kammern und Vermehrung der Sondergerichte als Folge vergrößerten Arbeitsanfalls (952) – Die Verschiebung des Schwerpunktes der Strafjustiz zu den Sondergerichten (953) – Die Besetzung mit weniger „zuverlässigen“ Richtern verwässert den „Elite“-Charakter der Sondergerichte. Zunehmend uneinheitliche Rechtsprechung (954) – Maßnahmen des Reichsjustizministeriums, um die Eigenschaft der Sondergerichte als „Standgerichte der inneren Front“ zu bewahren (954) – Der Reichstagsbrandprozeß: das Reichsgericht ist nach Hitlers Ansicht als Tatsacheninstanz ungeeignet (956) – Das Reichsjustizministerium lehnt die Bildung eines Ausnahmegerichts für den Reichstagsbrandprozeß ab (958) – Geburtsstunde des Volksgerichtshofs: die Besprechung vom 23. März 1934 anlässlich der Strafrechtsnovelle zum Hoch- und Landesverrat (959) – Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. Der Volksgerichtshof und seine Zuständigkeit (959) – Das Verfahren vor dem Volksgerichtshof (960) – Die Auseinandersetzung des Reichsjustizministeriums mit der Partei über die personelle Besetzung des Volksgerichtshofs (961) – Gürtner setzt die Ernennung der von der Parteiführung beanstandeten Richter durch (963) – Der Volksgerichtshof noch kein „Bluttribunal“: gemäßigte Rechtsprechung 1934/35 (964) – Gürtner gelingt es, die Ernennung des von Fränk vorgeschlagenen Nationalsozialisten Schroer zum Volksgerichtshofpräsidenten zu umgehen (965) – Freislers Überlegung, den Volksgerichtshof durch die Übernahme der Revisionsgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zum „Reichsstrafgericht“ umzubilden (966) – Der Volksgerichtshof wird etatisiert: Das Gesetz vom 18. April 1936 macht den Volksgerichtshof zum ordentlichen Gericht i. S. des Gerichtsverfassungsgesetzes: Seine Staatsanwaltschaft wird von der des Reichsgerichts getrennt (967) – Personelle Umbesetzung am Volksgerichtshof. Thierack wird Präsident (969) – Verschärfung der Rechtsprechung und wachsende Zahl der Verfahren unter Thierack (969) – Vermehrung der Senäte und des Personals im Kriege (970) – Schaffung der „Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof“ mit eigenem „Oberreichsanwalt“ im Dezember 1937. Ihre Vergrößerung im Kriege (970) – Die Abschaffung der Präsidialverfassung bei den Amtsgerichten im März

1935 (971) – Die Bildung der Großen Senate zur Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung beim Reichsgericht im Juni 1935. Keine Wahl ihrer Mitglieder durch das Präsidium (971) – Das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 beseitigt die Selbstverwaltung der Gerichte und ermöglicht der Justizverwaltung, die Zusammensetzung der Spruchkörper zu beeinflussen (973) · „Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtspflege“: Gürtner mahnt die Gerichtspräsidenten, Versetzungen im Laufe des Geschäftsjahres nur in Ausnahmefällen vorzunehmen. Genehmigungspflicht durch das Ministerium (974) – Einschneidende Maßnahmen durch die 1. Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939. Abordnung des Richters ohne zeitliche Begrenzung behrührt die personelle Unabhängigkeit. Abschaffung der Schöffen und Geschworenen. Verkleinerung der erstinstanzlichen Strafsenate der Oberlandesgerichte. Verhältnis der Maßnahmen zu den Reformplänen vom Mai 1939 (975) – Neuordnung der Zuständigkeiten der Gerichte durch die Verordnung vom 21. Februar 1940 (977) · Regelung der Zuständigkeit zwischen Amtsrichter und Strafkammer durch „konkrete Betrachtungsweise“ und Einführung der „Strafgewalt“. Entscheidung durch den Staatsanwalt: die Problematik der Prognose des Strafmaßes (977) – Ausblick auf die weitere Beseitigung gerichtsverfassungsrechtlicher Garantien bis Kriegsende (979)

2. Reformpläne und Gesetzgebung zum Strafverfahren 980

a. Die Beratungen der „kleinen“ Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums 1933–1936: Erarbeitung der Grundsätze und Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Februar 1936 980

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 wird von den Nationalsozialisten als zu „liberal“ angesehen (980) – Zusammensetzung und Aufgabe der „kleinen“ Strafprozeßkommission (981) – Die vier Ziele der Reform: „Schnelle Justiz“ (982), „Gerechte Justiz“ (982), „Autoritäre Justiz“ (983), „Volksverbundene Justiz“ (983) – Der Entwurf der ersten Lösung einer Strafverfahrensordnung vom 15. Dezember 1934 läßt die Fragen der Beteiligung von Laienrichtern und des Führerprinzips bei Kollegialgerichten offen (984). – Der Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom 27. Februar 1936 (985). · „Gewaltenteilung“ im Strafprozeß: Der Staatsanwalt als „Herr des Vorverfahrens“. Gerichtliche Voruntersuchung nur auf seinen Antrag (986) · „Herr des Hauptverfahrens“: Die führende Stellung des Vorsitzers im Kollegialgericht. Abstimmung nur bei Urteilsspruch (987) · Abschaffung des Zwischenverfahrens und des Eröffnungsbeschlusses. Freispruch statt Ablehnung des Hauptverfahrens (987) · Lockerung des Verfahrens (988) · Die Rechtsmittel. Erweiterte Zulassung der „Rechtsrüge“ (Revision). Ihre Ausdehnung auf die Prüfung tatsächlicher Feststellungen (989) · Aufhebung des Verbots der reformatio in peius (991) · Die „Besonderen Verfahrensarten“ (991) – Die vorgesehene Strafverfahrensordnung wird durch den Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung ergänzt (992)

b. Die Opposition Franks und des NS-Rechtswahrerbundes: Carl Schmitts „Stellungnahme“ vom September 1936 und die Denkschrift des NSRB vom Januar 1937 994

„Kein weltanschauliches Bekenntnis“: die von Frank angeforderte Stellungnahme des Leiters der Wissenschaftlichen Abteilung des NSRB (Carl Schmitt) zum Entwurf der „kleinen“ Strafprozeßkommission vom Februar 1936 (994) – Kritik und Forderungen Schmitts: Auflockerung des Verfahrens ist „kein neuer Gestaltungsgrundsatz“ (995) · Durchführung des „Führerprinzips“ auch bei der Urteilsfindung

(996) · Urteile „Im Namen des Führers“ und Bestätigung von Todesurteilen durch den „Obersten Gerichtsherrn der Nation“ (997) · Richterliche Unabhängigkeit bedeutet „nicht Unabhängigkeit von der politischen Führung“ (997) · Statt Berufung und Revision: Nachprüfung des rechtskräftigen Urteils durch eine „Stelle der politischen Führung“ (997) · Sicherung der einheitlichen Rechtsauslegung nicht durch das Revisionsgericht, sondern durch einen „Beauftragten des Führers zur Wahrung der Rechtseinheit“ (998) · Abgabe der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit an die Polizei (998) · Wahrnehmung der Gesichtspunkte der Staatsführung im Strafverfahren durch einen Kommissar von Staat oder Partei (999) · Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung der durch die Straftat verletzten Gemeinschaft (Partei, Stand, Gemeinde usw.) und deren Beteiligung an der Anklage (999) · Ablehnung eines abgestuften Täter-Strafverfahrens, aber Bejahung polizeilicher „Unschädlichmachung“ (1000) · Schmitts „Schlußfolgerungen“: Keine Neukodifizierung eines „Zwischenzustandes“ durch Umkleidung alter Begriffe mit nationalsozialistischen Bezeichnungen. Eine Neuregelung muß die nationalsozialistischen Gedanken „eindeutig und entschieden zur Geltung“ bringen (1001). – Franks Ausschuß für Strafverfahrensrecht bei der Reichsführung des NSRB vom Juni 1936. Vorsitzender Carl Schmitt wird auf Betreiben des SD im Dezember abgesetzt (1002) – Die Denkschrift des NSRB vom Januar 1937. Durchführung des Führerprinzips: Hitler darf dem Richter Einzelweisungen erteilen (1003) · Wahrung der Rechtseinheit durch „eine politische oder wissenschaftliche Stelle“ (1006) · Ersetzung der Rechtsmittel durch Anrufung politischer „Wiedergutmachungsstellen“ in den Gauen der NSDAP (1007) – „... eine durch nichts gerechtfertigte Entmündigung der deutschen Rechtspflege“: Freisler weist die Vorschläge der NSRB-Denkschrift zurück (1009) – Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte lehnen die Vorschläge des NSRB aufgrund von Praktiker-Stellungnahmen ab (1010) – Die Große Strafprozesskommission ignoriert die NSRB-Vorschläge. Die Parteiführung hüllt sich in Schweigen (1011).

c: Die Tätigkeit der Großen Strafprozesskommission 1936–1938: Hauptprobleme und Auseinandersetzung mit der Polizeiführung..... 1011

Die „konservativen“ Stellungnahmen der Reichsministerien, des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs zum StVO-Entwurf vom Februar 1936 (1011) – Änderungsvorschläge der Abteilungen des Reichsjustizministeriums (1013) – Zusammensetzung der „amtlichen („Großen“)“ Strafprozesskommission im Dezember 1936 (1015) – Die Ergebnisse des Strafprozessrecht-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht werden berücksichtigt (1016) – Die Beratungen der Großen Strafprozesskommission. Freisler tritt Schmitts Thesen entgegen: Strafverfahrensrecht kein „Verfassungsrecht“, sondern zweckbedingte „Arbeitsordnung“ (1018) – Das Problem des Verhältnisses von Staatsanwalt als „Herr des Vorverfahrens“ und Polizei (1018) – Forderungen der Polizeiführung: Die Strafverfahrensordnung darf die polizeilichen Präventivbefugnisse nicht beschränken. Polizeibeamte sind nicht mehr „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ (1020) – Die Verhandlungen mit Himmlers Vertretern in der Großen Strafprozesskommission 1938: Das Problem der „sofortigen“ Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über Straftaten (1021) · Das Problem der „unverzöglichen“ Vorführung Beschuldigter zwecks Entscheidung über richterlichen Haftbefehl (1023) · Die Auseinandersetzung um das selbständige gerichtliche Sicherungsverfahren gegen schuldunfähige Straftäter. „... hätte das Strafgesetzbuch seinen Sinn verloren“: Gürtners grundsätzliche Ausführungen über die außergesetzliche Tätigkeit der Polizei (1025) · Die gesetzliche Verankerung der polizeilichen Befugnis zur Korrektur richterlicher Entscheidungen wird vereitelt (1027) · Die Justiz verzichtet zugunsten der Polizei auf die „Feststellungshaft“ zur Identifizierung Beschuldigter (1029) · Gürtner lehnt die Verwendung geheimzuhaltender Gestapozeugen im Strafverfahren ab.

Eine vorübergehende Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung bei Vernehmungen über geheime Gestapoangelegenheiten wird vorgesehen (1029) – Die Forderungen der Polizei, im Verfahren verwertete Akten gegenüber dem Verteidiger geheimhalten zu können und das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche abzuschaffen, werden zurückgewiesen (1030) · Die Justiz besteht darauf, daß die StVO-Vorschriften über Vernehmung auch für die Polizei gelten. Keine gerichtliche Verwertung von Aussagen ohne vorherige Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht. Präzisierung der erlaubten Zwangsmittel gegen Zeugen (1031) · Trotz Widerspruchs der Polizei hält die Justiz an der Möglichkeit fest, vom Vollzug der Untersuchungshaft gegen finanzielle Sicherheitsleistung absehen zu können (1032)

d. Die Fertigstellung des Entwurfs der Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 und sein Schicksal: das Scheitern der Strafprozeßreform 1032

Änderungen am Entwurf bis Mai 1939: Die Ablehnung der Hauptverhandlung durch das Gericht wird vorgesehen und die Abstimmungsbefugnis der Beisitzer wieder erweitert (1032) · „Der Eindruck auf das Volk müßte niederschmetternd sein“: das Überweisungsrecht des überstimmten Vorsitzers an ein anderes Gericht wird gestrichen (1035) · Die „Urteilsrüge“ (Revision) wird auf Fehler bei der Ausübung richterlichen Ermessens und bei tatsächlichen Feststellungen ausgedehnt. Beweiserhebungen darf das Urteilsrügegericht nur auf Antrag des Oberreichsanwalts vornehmen (1036) · „... drängt sich die Überzeugung auf, daß hier eine große Gefahr für die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege heraufbeschoren wird“: die Rechtsbehelfe des „außerordentlichen Einspruchs“ und der „Nichtigkeitsbeschwerde“ werden eingefügt (1037) · Der Vorschlag, zur Vermeidung eines „Fehlurteils“ eine Sache im Laufe der Verhandlung an den Besonderen Senat des Reichsgerichts verweisen zu können, wird verworfen (1041) · Kohlrach's Plädoyer, nicht der Justiz, sondern dem Rechtsgedanken zu dienen (1043) · Der Oberreichsanwalt erhält die Befugnis, Strafsachen vor dem Besonderen Senat anzuklagen (1044) – Beurteilung des StVO-Entwurfs vom Mai 1939 (1044) – Die Parteiführung fordert Einfügung der Vorschrift, daß eine Verfolgung der Straftaten im Auftrage der Partei nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers erfolgen darf (1045) – Gürtner lehnt die Forderung der Parteiführung ab und verlangt eine Entscheidung Hitlers (1047) – Franks Lösungsvorschläge: eigene Strafgerichtsbarkeit für Parteifunktionäre und Einführung eines „Richters des Führers“ (1048) – Das Scheitern der Strafrechtserneuerung läßt auch die Gesamtreform des Strafverfahrensrechts fehlschlagen (1049)

e. Die Gesetzgebung zum Strafverfahrensrecht im Frieden: legislative Maßnahmen 1933/34 und die Strafprozeßnovellé vom Juni 1935 1049

Vordringliche Änderungen 1933/34. Erweiterung des Schnellverfahrens, durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 (1050) – Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 beseitigt die obligatorische gerichtliche Voruntersuchung in Hoch- und Landesverrattssachen und führt den Ermittlungsrichter beim Reichsgericht ein (1051) – Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens vom 18. März 1933 wird der Eröffnungsbeschuß in Hoch- und Landesverrattssachen beseitigt und die Überweisung von Hochverrattssachen an die Oberlandesgerichte vorgesehen (1051) – Die Möglichkeit, Verfahren gegen Abwesende zu führen, wird durch das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 erweitert (1052) – Das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 soll die Bedeutung des Eides heben und der Zunahme von Meineidsurteilen entgegenwirken (1053) · Die Frage der religiösen Eidesformel (1054) · Zu

weitgehende Nichtvereidigung löst 1936 eine Gegenverfügung des Ministeriums aus (1056) – Einführung der einstweiligen Unterbringung und des selbständigen Sicherungsverfahrens durch das Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 (1057) · Aufhebung des Verbots der reformatio in peius bei der Unterbringung (1058) – Die Abschaffung des förmlichen Haftprüfungsverfahrens durch das Gesetz vom 24. April 1934 (1059) · Das Vermögen eines mutmaßlichen Hoch- und Landesverrätters kann bei Haftbefehl beschlagnahmt werden (1060) – Die Strafverfahrensnovelle vom 28. Juni 1935. Revision von Analogieurteilen und ihre Regelung (1060) · Handhabung der Wahlfeststellung (1061) · Freiere Stellung des Richters bei der Beweiserhebung (1061) · Beseitigung des Verbots der reformatio in peius (1061) · Lösung des Reichsgerichts von der Bindung an frühere Urteile (1063) · Gerichtliche Voruntersuchung findet nur noch auf Antrag des Staatsanwalts statt (1063) · Einführung des Hilfsuntersuchungsrichters (1064) · Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei Erpressung wegen einer Straftat: von der Verfolgung des Erpreßten kann der Staatsanwalt absehen (1064) · Erweiterung der Gründe für die Untersuchungshaft, um Schutzhaft zu vermeiden (1065) · Ausdehnung und Regelung des Verfahrens gegen Flüchtige (1066) – In Erwartung der Strafprozeßreform hält sich die Gesetzgebung bis Kriegsbeginn zurück (1068) – Regelung der Vernehmung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 (1068).

f. Die Gesetzgebung im Kriege 1939/40: Vereinfachungsmaßnahmen und Teilreform

1068

Die Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939. Einschränkung der notwendigen Verteidigung. Über die Bestellung eines Pflichtverteidigers entscheidet der Vorsitz (1069) · Weitere Ausdehnung des Schnellverfahrens (1070) · Erweiterung des Strafbefehls auf sechs Monate Freiheitsstrafe (1070) · Die freie Beweiswürdigung wird auf alle Gerichte ausgedehnt (1070) · Die Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann „bis auf weiteres“ ausgesetzt werden (1071) – Die rückwirkende lex Kompalla vom 16. September 1939. Die Verbindung der Verfahren gegen Soldaten und Zivilisten vor einem Wehrmattersgericht wird vorgesehen. Einführung des „außerordentlichen Einspruchs“, um die von Hitler geforderte Änderung des rechtskräftigen Volksgerichtshofurteils gegen Ludwig Kompalla zu ermöglichen (1071) · Der Einspruch des Oberreichsanwalts beseitigt das Urteil (1074) · Zusammensetzung und Verfahren der „Besonderen Senate“ des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs (1075) · Der Oberreichsanwalt darf jede Strafsache dem gesetzlichen Richter entziehen und vor den Besonderen Senat bringen (1076) · Entsprechende Änderungen des Wehrmachtstrafverfahrens und die Bildung des Sonderensats beim Reichskriegsgericht (1076) – „Unmittelbare Erscheinungsform der obersten Gerichtsherrenstellung des Führers“: Freislers staatsrechtliche Begründung des außerordentlichen Einspruchs (1076) – Die Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 1939 regelt die Besetzung der Besonderen Senate für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung (1077) – Die Handhabung des außerordentlichen Einspruchs in der Praxis (1078) – Seine Einlegung beim Reichsgericht: Die vier Fälle in der Ära Gürtner 1939/40 (1079) · Die Zahlen für 1941/42 und das Verhältnis von verschärften und gemilderten Urteilen (1080) – Der außerordentliche Einspruch wird beim Reichsgericht durch die „Nichtigkeitsbeschwerde“ verdrängt (1081) – Die Entwicklung des außerordentlichen Einspruchs beim Volksgerichtshof: Instrument zur Verschärfung der Strafjustiz (1081) – Oberreichsanwalt Brettler regt die Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde an, um Sondergerichtsurteile nachprüfen zu können (1082) – Die Verordnung vom 21. Februar 1940 sieht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Amtsrichters, der Strafhammer und des Sondergerichts vor. Das Verfahren (1083) – Unterschied zur Nichtig-

keitsbeschwerde in der österreichischen Strafprozeßordnung von 1877 (1084) – Die Handhabung der Nichtigkeitsbeschwerde (1085) – Zahlenmäßige Entwicklung. Die Beschwerden zu Ungunsten und zu Gunsten Verurteilter (1086) – Nichtigkeitsbeschwerde und außerordentlicher Einspruch werden Instrumente zur Verschärfung der Rechtsprechung. Erschütterung der Rechtssicherheit (1087) – Weitere Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1940: Der Amtsrichter kann das „beschleunigte Verfahren“ auch auf Verbrechen anwenden. Auf Antrag des Staatsanwalts werden seine Urteile vor ihrer Rechtskraft vollstreckbar (1088) – Die notwendige Verteidigung wird neu geregelt (1089) – Beurteilung der Gesetzgebung zum Strafprozeßrecht 1933–1940. Ausblick auf den weiteren Abbau strafverfahrensrechtlicher Garantien bis Kriegsende (1090)

3. Die „Lenkung der Rechtsprechung“ durch die Justizverwaltung: Berichtspflicht der Justizbehörden, Steuerung über die Staatsanwaltschaft und Einwirkung auf die Gerichte 1091

Die Berichtspflicht der Staatsanwälte für politische Strafsachen und bedeutsame Vorkommnisse bei der Strafrechtspflege (1091) – Die „Mitteilungen in Strafsachen“ von 1935 begründen eine Informationspflicht auch gegenüber Stellen außerhalb der Justiz (1092) – Das Reichsjustizministerium dehnt die Mitteilungspflicht auf Bereiche aus, in denen die Rechtsprechung beobachtet werden soll (1093) – Die besondere Berichtspflicht über Anwendungsfälle der Volksschädlingsverordnung (1093) – „Politische Wetterberichte“: die vertraulichen Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte dienen der regelmäßigen Information des Ministeriums über die allgemeine politische Lage im Reich (1094) – Die Bearbeitung der Einzelberichte durch die Bezirks- und Sonderreferenten der Strafrechtsabteilung des Ministeriums (1095) – Die verschiedenen Mittel zur „Lenkung der Rechtsprechung“. Besprechung von Urteilen im Ministerialblatt und in Fachzeitschriften durch Referenten (1095) – Die „kleine Gesetzgebung“: Allgemein- und Rundverfügungen des Ministeriums geben den Staatsanwälten Weisungen, den Richtern „Empfehlungen“ (1095) – „... damit einem Rasseverfall des deutschen Volkes auch von den deutschen Gerichten durch strenge Strafen entgegengewirkt wird“: Freislers Rundverfügungen von 1936 zur Anwendung der Zuchthausstrafe bei „Rassenschande“ (1097) – Freisler verteidigt in der Strafprozeßkommission die „Verwaltungsmaßnahmen des Ministeriums“: eine Revisionsrechtsprechung hätte niemals „so schnell eine Einheitlichkeit der Strafbemessung erzielen können“ (1098) – Auch der Volksgerichtshof wird „gelenkt“: „Kollegiale Besprechung“ mit Richtern über die künftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei kommunistischen Hochverrätern (1099) – Die Tagungen und Besprechungen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium als Mittel der „Lenkung“ (1099) – Der Druck der Polizeiführung wird als Motiv offenbar (1101) – „Panzertruppe der Rechtspflege“: Die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Staatsanwälte für Sondergerichtssachen in Berlin am 24. Oktober 1939. Freisler warnt, daß das Versagen der Justiz im Kriege den Zusammenbruch verursachen kann (1102) – „... die zugelassene Todesstrafe gleichzeitig die grundsätzlich gebotene!“: die Teilnehmer werden über die Anwendung der Volksschädlingsverordnung und der bevorstehenden Gewaltverbrecherverordnung belehrt (1103) – Gürtner kommentiert „unbefriedigende Urteile“, ohne die Gerichte zu nennen und bestimmte Urteile vorzuschlagen (1104) – Generelle Hinweise zur Beachtung in künftigen Fällen als unzulässige Einwirkung auf den „unabhängigen“ Richter. Unterschied zur „Lenkung“ unter Thierack durch konkreten Hinweis für den zur Verhandlung anstehenden Einzelfall (1105) – Die indirekte Einwirkung über den weisungsgebundenen Staatsanwalt übt auf den Richter Druck aus (1105) – Nachträgliche Kritik des Ministeriums am Urteil wird dem Richter

in Einzelfällen mitgeteilt (1106) – Die rechtliche Beurteilung der unter Gürtner praktizierten Lenkungsmethoden (1107) – Statt Einwirkung auf das Gericht: Anwendung der strafprozessualen Rechtsmittel, der außerordentlichen Rechtsbehelfe und der rückwirkenden Gesetzgebung zur Beeinflussung von Einzelverfahren (1109) – Trotz Nichtverletzung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt die „Lenkung“ einen Eingriff in die sachliche Unabhängigkeit des Richters dar (1110) – Zusätzliche Einwirkung auf den Richter von Stellen außerhalb der Justiz (1110) – Die Justizverwaltung nimmt die Richter in Schutz. Zurückweisung eines Eingriffs Görings 1935 (1111) – Die „Lenkung der Rechtsprechung“ als bedeutsames Instrument zur Anpassung der Strafjustiz (1112)

Zusammenfassung und Würdigung	1113
Anhang	1147
Anlage 1: Reichs- und Preußisches Justizministerium. Geschäftsverteilungsplan vom 22. 10. 1934	1149
Anlage 2: Reichsjustizministerium. Geschäftsverteilungsplan vom Frühjahr 1941	1170
Anlage 3: Zusammenstellung der in der Ära Gürtner 1933–1940 amtierenden Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte	1211
Abkürzungsverzeichnis	1215
Quellen- und Literaturverzeichnis	1219
I. Unveröffentlichte Quellen	1219
II. Veröffentlichte Quellen und Literatur	1227
Personenregister	1247
Sachregister	1259